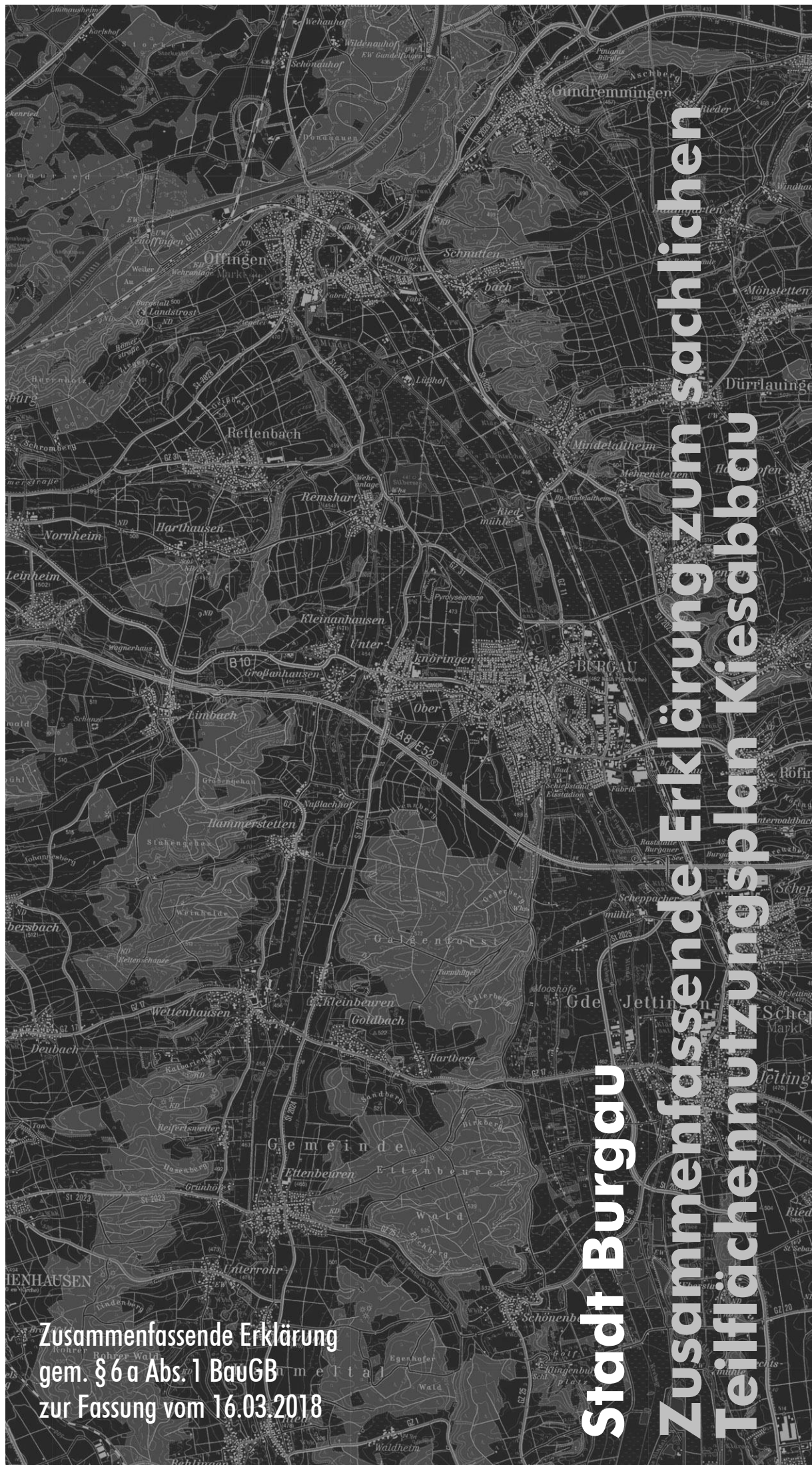


Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB  
zur Fassung vom 16.03.2018

Stadt Burgau

Zusammenfassende Erklärung zum sachlichen  
Teilflächennutzungsplan Kiesabbau



# **1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

- 1.1** Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen des Scoping-Termins am 12.07.2017 zur Weiterführung des Verfahrens ermittelten Inhalte und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 20.11.2017 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau wie folgt berücksichtigt:

## **1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Scoping-Termin vom 12.07.2017 zur Weiterführung des Verfahrens, Landratsamt Günzburg, Untere Naturschutzbehörde:**

Äußerung:

Ein sachlicher Teilflächennutzungsplan sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen von neuen Kiesabbauflächen sind eine Chance für die Landschaftsplanung, den Natur- und Artenschutz, um neue Lebensräume bei Fließ- und Stehgewässer schaffen zu können. Möglichkeiten können bspw. das Anlegen von "Altwasserstrukturen" an der Mindel sein. Wichtig sind allerdings ebenfalls der Erhalt bzw. Neuschaffung von Terrestrischen-/ Wiesenbrüter-Lebensräume.

Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollen erst auf Ebene der Abbaugenehmigung behandelt werden.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

Der Eingriffsschwerpunkt liegt bei den Schutzgütern Arten/Lebensräume (Verlust von Grünland und Acker) und Boden (großflächige Bodenabtragungen) sowie beim Schutzgut Landschaftsbild durch die großflächige Umgestaltung der aus der freien Landschaft einsehbaren Flächen. Eine Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann durch eine Eingrünung der Konzentrationsflächen erfolgen.

Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Zuordnung von Ausgleichsflächen/-maßnahmen erfolgen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zum Kiesabbau.

Durch die Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau (Planung) ist bei Fortführung und Konkretisierung der Planung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann voraussichtlich auf Ebene der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau teilweise innerhalb, überwiegend jedoch außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

### **1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 10.07.2012 des Landratsamtes Günzburg, Naturschutz und Landschaftspflege:**

Stellungnahme:

In der betreffenden Angelegenheit fanden bereits mehrere Vorbesprechungen mit der Stadt Burgau statt. Die besondere ökologische Bedeutung und Wertigkeit der Mindeltalaue wurde hierbei stets ausführlich erläutert und dargestellt. Es seien hier nur kurz die wesentlichen Punkte genannt:

- Naturschutzfachliches Schwerpunktgebiet mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gemäß des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Günzburg
- BayernNetzNatur — Projektgebiet "Mindeltal". Schwerpunkt des Projektes ist die Erhaltung und Optimierung der Wiesenbrüterlebensräume, die Optimierung der Habitatqualität für den Weißstorch und die Erhaltung und Vernetzung wertvoller Niedermoorreste
- Das Mindeltal in seiner Gesamtheit und auch der Raum Burgau — Haldenwang — Röfingen — Jettingen-Scheppach ist für die Vogelwelt als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet von zentraler Bedeutung in Schwaben. Als Ziel- und Leitarten sind hier vor allem die Arten offener, terrestrisch geprägter Auenbereiche mit hohem Grünlandanteil, zumindest zeitweisem hohem Grundwasserstand, Überschwemmungen, Mulden und Senken, Bodenvielfalt (humos bis mineralisch) zu nennen (z.B. Weißstorch, Kiebitz, Silberreiher, Rotmilan, Schleiereule, Goldammer, Lerche).
- Im Hinblick auf die Erhaltung, Entwicklung und Optimierung eines intakten Biotopverbundsystems kommt den Talauen mit ihren Fließgewässern eine zentrale Funktion und Bedeutung zu. Sie bilden das Grundgerüst eines landesweiten Biotopverbundes.

Bei der Ausweisung von neuen Abbauflächen für den Nassabbau von Kies und Sand in der Mindeltalaue ist es aus naturschutzfachlicher Sicht deshalb von entscheidender Bedeutung und Wichtigkeit, dass diese Belange des Biotop- und Artenschutzes nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden dürfen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen wie Siedlungsentwicklung, bisheriger Kiesabbau, Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung (großflächiger Umbruch von Grünland in den letzten Jahren sowie Intensivierung der Grünlandnutzung selbst), Erholungs- und Freizeitnutzungen usw. sind jegliche weiteren Beeinträchtigungen oder Störungen sehr kritisch zu bewerten. Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind bei der Planung von möglichen Abbauflächen und deren Rekultivierung und Folgenutzung vorrangig zu beachten und umzusetzen.

Im Einzelnen werden die Abbaubereiche wie folgt beurteilt:

K1: Bestehende, genehmigte Trockengrube

K2: Bestehende, genehmigte Trockengrube

K3: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird der Nasskiesabbau in diesem Bereich abgelehnt. Es handelt sich um einen Nieder- und Anmoorstandort im Mindeltal mit herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Aufgrund der dortigen Vorbelastungen — Gewerbe- und Siedlungsentwicklung, Umgehungsstraße, Autobahn BAB A8, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, v.a. massiver Verlust von Grünland — kann einem weiteren Abbau nicht zugestimmt werden.

K4: Bestehende, genehmigte Trockengrube

K5: Die bestehende Abbaufläche soll großräumig in Richtung Osten erweitert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier nur eine geringe Erweiterung bis zu dem bestehenden Feldweg in Richtung Osten denkbar, unter der Voraussetzung, dass hier wie im gesamten bisherigen Gebiet eine vollständige Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland/Weide erfolgt.

K6: Diese Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu streichen.

K7: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist in diesem Bereich ein Abbau denkbar unter der Voraussetzung einer Folgenutzung Naturschutz — Altwasserstruktur, Wiederverfüllung, Dauergrünland/Weide.

K8: Diese Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu streichen.

K9: Aus naturschutzfachlicher Sicht ist in diesem Bereich ein Abbau denkbar unter der Voraussetzung einer Folgenutzung Naturschutz — Altwasserstruktur, Wiederverfüllung, Dauergrünland/Weide.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Flächen (das Konglomerat aus Bereich bei GZ 31, K5, K6, dem Stück dazwischen und K7) werden als besonders sinnvoll für einen Kiesabbau erachtet, da sie in einem der diesbezüglich intensivst vorbelasteten Abschnitte des Stadtgebiets liegen.

Bereits abgeschlossener Kiesabbau und sich derzeit im Abbau befindliche Flächen grenzen an das Gebiet an. Es findet intensive Erholungsnutzung (Modellflugsport, Badeerholung, Spaziergänger und Hundeführer, Radfahrer) statt. Ebenso wirken die Bahnlinie, die GZ 31, ein gartenbaulicher Betrieb und intensive Landwirtschaft auf den Bereich ein. Geruchsemissionen durch die nahe gelegene Pyrolyseanlage sind ebenfalls an zahlreichen Tagen im Jahr wahrzunehmen.

Der Anschluss ans übergeordnete Verkehrsnetz existiert und die Wegeführung ist kurz. Teilweise sind die Strecken bereits befestigt, was zu einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen positiv beiträgt.

Die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz sind in dem intensiv genutzten Bereich relativ gering. Kiesabbau in diesem Bereich (K5, K6 und K7) lässt sich somit auch städtebaulich sinnvoll umsetzen.

Im näher gelegenen Bereich zur Mindel ist die Anlage von Altwasserstrukturen gut möglich. Der Bereich soll nach Forderungen des Gewässerentwicklungsplans der Mindel weitestgehend als anangepasstes Grünland bewirtschaftet werden, was als Rekultivierungsziel auch verfolgt werden sollte.

Intensive Landbewirtschaftung ist nach Angabe des Wasserwirtschaftsamts gemäß Forderungen des Eckpunktepapiers zur Wiederverfüllung von Gruben als Folgenutzung nicht zulässig. Die Fläche könnte so gleichzeitig zur Deckung des Ausgleichsbedarfs des Eingriffs dienen.

Die naturschutzfachlichen Ziele sollen so in die Planung aufgenommen werden.

Das Leitziel des Mindeltals ist, neben einer grundsätzlichen Optimierung der Fließgewässer, ihn als terrestrischen Lebensraum zu optimieren. Offene Gewässer sind hier, neben dem eigentlichen Fließgewässer, weitestgehend zu vermeiden, da die prioritären Arten des Lebensraums (Weißstorch, Milane, Kiebitze etc.) "offenes Grünland" bevorzugen und Wasserflächen zu Artenverschiebungen (Wasservögel) führen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft sind demgegenüber Verfüllungen von Nasskiesabbaugruben unzulässig bzw. lediglich bei spezieller Ansprache öffentlicher Interessen möglich. Der gewählte Weg, einen Teil der im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Kiesabbau neu ausgewiesenen Flächen wiederzufüllen und einen Teil als Landschaftssee auszubilden, stellt somit eine akzeptable Lösung dar.

Einem See in diesem Gemeindeabschnitt kann aus Sicht der Landschaftsplanung noch zugestimmt werden, denn im Umfeld befinden sich bereits einige weitere Stillgewässer (Silbersee, Goldsee

etc.). In aus Sicht des Naturschutzes "hochwertigeren Abschnitten" hingegen, in denen derzeit zudem keine nennenswerten Stillgewässer vorhanden sind, ist darauf jedoch zwingend zu verzichten.

Der Gewässerentwicklungsplan sieht im Bereich K9 auch eine Folgenutzung Naturschutz – Altwasserstruktur, Wiederverfüllung, Dauergrünland/Weide vor. Mit Umsetzung des naturschutzfachlich ausgerichteten Charakters der Rekultivierungsmaßnahme geht eine Verbesserung derzeit landwirtschaftlich genutzten Teile der Fläche einher. Die Fläche ist Bestandteil des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 95 "unteres Mindel- und Kammeltal" und kann nach seiner Rekultivierung verstärkte Funktionen als Trittsteinbiotop erfüllen.

Unter der Voraussetzung einer eindeutig naturschutzfachlich ausgerichteten Rekultivierung, in enger Anlehnung an Optimierung der Altwasserstrukturen sowie umgebenden extensiven Nutzung, wird dem Abbau zugestimmt.

Aus den vorgenannten Gründen wird an der Darstellung der Abbauflächen K5 (reduziert um die bereits abgeschlossene Kiesausbeute), K6 und K7 (mit dem dazwischen liegenden Bereich) sowie K9 festgehalten.

Für die Bereiche K3 und K8 wird den Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt. Diese Abbaubereiche sollen entfallen.

#### **Scoping-Termin vom 12.07.2017 zur Weiterführung des Verfahrens, Landratsamt Günzburg, Untere Naturschutzbehörde:**

##### **Äußerung:**

Die artenschutzrechtliche Untersuchung der möglichen Konzentrationsflächen für den künftigen Kiesabbau nördlich von Burgau läuft bereits und wird voraussichtlich bis Ende Juli andauern. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor, möglicherweise sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Das Verfahren für einen sachliche Teilflächennutzungsplan wird unabhängig vom Ausgang der artenschutzrechtlichen Untersuchung begonnen, da die Thematik auf Genehmigungsebene abschließend geklärt wird.

Bis jetzt konnten zwei Schafstelzen Brutpaare und ein Feldlerchen Brutpaar kartiert werden.

Artenschutzrechtliche Belange (vorgezogene Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen: CEF-Maßnahmen) sollen erst auf Ebene der Abbaugenehmigung behandelt werden.

## **Stellungnahme vom 02.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Landratsamtes Günzburg, Naturschutz und Landschaftspflege:**

### **Stellungnahme:**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens fanden bereits zahlreiche Besprechungen mit der unteren Naturschutzbehörde statt, letztmals bei einem Scopingtermin am 12.07.2017 im Landratsamt Günzburg.

Ergebnis dieses Termines war es, dass die geplanten Vorhaben hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit untersucht und bewertet werden und dass Konzentrationsflächen festgelegt werden, die einen weiteren Abbau im Gemeindegebiet ausschließen. Bei den ermittelten Abbauf Flächen soll die Eingriffsregelung (gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung bzw. gemäß dem Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - wenn Bebauungspläne - erstellt werden) erst auf Ebene der Abbaugenehmigung geregelt werden. Die artenschutzrechtliche Untersuchung der möglichen Konzentrationsflächen lief zu diesem Zeitpunkt bereits, es lagen jedoch noch keine abschließenden Ergebnisse vor. Bis dahin wurden zwei Brutpaare Schafstelze und ein Brutpaar Feldlerche kartiert. Die artenschutzrechtlichen Belange sollen konkret erst auf Ebene der Abbaugenehmigung behandelt und abgearbeitet werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zudem inzwischen vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachgutachten vom 09.11.2017 anzumerken, dass es sich hierbei um eine reine Brutvogelkartierung mit insgesamt 5 Begehungsterminen im Mai und Juni 2017 handelte. Darüber hinaus fand keine Betrachtung/Bewertung des betroffenen Untersuchungsraumes im Mindeltal statt. Arten, wie Weißstorch mit insgesamt 5 Horststandorten im engeren Umfeld (Unterknöringen 2, Burgau 3), weitere drei Horststandorte knapp außerhalb des 3 km Radius (Scheppach 2 und Röfingen), wurden nicht erfasst und betrachtet, obwohl diese nachweislich diesen Bereich als wichtiges Nahrungshabitat nutzen. Eine Aussage/Betrachtung der Funktion dieses Raumes als Rast- und Durchzugsgebiet fand ebenfalls nicht statt. Auf die besondere Bedeutung des Mindeltales und dieses Bereiches für die Avifauna wurde bereits in früheren Jahren mehrfach hingewiesen.

Insbesondere sind hier Arten wie Kiebitz, Wachtel, Silberreiher, Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan, Schleiereule, Graureiher zu nennen. Die vorliegende Untersuchung, die lediglich auf einer Brutvogelkartierung mit wenigen Ortsbegehungen in einem kurzen Zeitraum basiert, kann hier eine weitergehende Betrachtung nicht ersetzen. Hier ist dringender Nachbesserungsbedarf gegeben, da erheblich und nachhaltige Beeinträchtigungen und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können. Zumindest dieses Fazit muss ggf. unter Darlegung von notwendigen Ersatz-/Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen klar und eindeutig erfolgen können, dass eine weitergehende Betrachtung auf der Ebene der Abbaugenehmigung erfolgen kann.

Es wurde aus naturschutzfachlicher Sicht stets darauf hingewiesen, dass es sich um einen terrestrisch geprägten Talauenabschnitt handelt, dessen ökologische Funktion für die charakteristische

Avifauna nicht durch große, offene Wasserflächen zerstört werden darf. So ist z.B. die in der Untersuchung genannte Anlage von autochthonen Anpflanzungen für die Ziel- und Leitarten der Lebensgemeinschaft offene Feldflur/Wiesenbrüter nicht zielführend und eher negativ zu bewerten.

Eine konkrete Bewertung der geplanten Konzentrationsflächen (Nassabbau) in diesem Bereich nördlich von Burgau ist aus naturschutzfachlicher Sicht erst möglich, wenn ein weitergehendes Ausarbeiten der artenschutzrechtlichen Untersuchung erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, inwieweit z.B. Verfüllungen notwendig sind, um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen geschützter Arten zu vermeiden und inwieweit diese z.B. aufgrund hydrogeologischer Gründe, Materialverfügbarkeit usw. tatsächlich möglich sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte zudem eine klare Aussage zu unzulässigen Folgenutzungen getroffen werden, soweit hierdurch ebenfalls erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf die Avifauna zu erwarten wären bzw. die Funktionalität von Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigt würde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der Abbaugenehmigung. Hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit wird auf die Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller verwiesen.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Am 28.02.2018 fand ein gesonderter Besprechungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Es wurde vereinbart, die weiterführenden Untersuchungen zum Artenschutz im Jahr 2018 (ab etwa Mitte März) durchzuführen. Dabei wird die Bedeutung des betroffenen Mindeltalabschnittes als Zug- und Rastgebiet sowie als Nahrungshabitat von Vogelarten untersucht. Die Ergebnisse müssen nicht für das Flächennutzungsplanverfahren vorliegen und werden in weiteren Genehmigungsverfahren (Abbauanträge) Berücksichtigung finden (siehe Ergebnisvermerk vom 01.03.2018). Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden ab Mitte / Ende März 2018 weitergeführt, sind jedoch erst auf Ebene der Abbaugenehmigung erforderlich.

Die weiteren Hinweise bezüglich einer Notwendigkeit für Verfüllungen um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Aussage bzw. Regelung zur Nachnutzung der Abbaugelände hinsichtlich des Arten- und Naturschutzes sowie möglicher Ersatz- / Ausgleichsmaßnahmen ist auf Genehmigungsebene zum Kiesabbau der jeweiligen Fläche zu regeln.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

Bestandsaufnahme:

- Die Flächen 1, 2 und 4 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit einhergehenden Stickstoff-Eintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt.

- Die Flächen 3 und 5 sind bereits rekultivierte Abbauflächen. Es liegen Baggerseen in den jeweiligen Teilflächen.
- Auf der Konzentrationsfläche 6 wird derzeit Kies abgebaut. Zudem liegen landwirtschaftliche Flächen und Wald in diesem Bereich. Im Bereich des Waldes kann von einer höheren Artenvielfalt ausgegangen werden.
- Auf Grund von Lärm- und optischen Störungen durch den Abbau, liegt in diesem Bereich eine Belastung vor.
- Wald und Wiesen liegen ebenfalls in der Konzentrationsfläche 7. Weitere Nutzungen in dieser Fläche sind Wege, ehemalige Abbauflächen sowie Flächen der Aufforstung.
- Generell ist davon auszugehen, dass auf den Flächen 3, 5, 6 und 7 eine höhere Artenvielfalt auf Grund der speziellen ehemaligen oder derzeitigen Abbaunutzung vorkommt.
- Den Änderungsbereichen 1,2 und 4 kommt auf Grund der Nutzung eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu. Die Bereiche 3 und 5 weisen ähnliche Lebensraumstrukturen auf und haben somit eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut. Die vielfältigen Lebensraumstrukturen der Konzentrationsflächen 6 und 7 führen zu einer hohen Bedeutung für das Schutzgut.
- Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen werden. Darunter auch einige wertgebende Vogelarten die das gesamte Gebiet als Brutlebensraum, Nahrungshabitat oder Durchzugsgebiet nutzen. Für eine detaillierte Artenliste wird auf das artenschutzrechtliche Fachgutachten vom 10.11.2017 (Büro Sieber) verwiesen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen der kartierten Vogelarten sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (ggf. vorgezogenen CEF-Maßnahmen) müssen auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zum Kiesabbau geprüft werden.
- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung:

- Die Grünland- und Ackerflächen gehen durch den Kiesabbau und die damit einhergehende Bodenabtragung als Lebensraum verloren. Da die Konzentrationsflächen nicht gebündelt in der freien Landschaft liegen, ist allerdings nicht unmittelbar mit der Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.
- Einzelne Teilflächen der Konzentrationsflächen könnten durch einen Trockenkiesabbau in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen (Stichwort "Trockenbiotop" für bspw. Zauneidechsen, "Stehgewässer" nach Nutzungsbeendigung für diverse Amphibien Arten). Ein Teil der Pflanzenarten könnte zwar auch nicht heimisch und/oder standortgerecht sein. Erfahrungsgemäß bieten

jedoch die neuen Lebensräume, die im Bereich von Kiesabbauflächen entstehen, häufig auch für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten einen Raum.

- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß des Lebensraum-Verlustes reduziert werden. Hierfür könnten Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Konzentrationsflächen entwickelt werden. Für die Pflanzungen sollten standortgerechte heimische Gehölze verwendet werden. Dies begünstigt gegenüber standortfremden, nicht heimischen Arten das Lebensraum-Angebot vor allem für Kleinlebewesen und Vögel, denn einheimische Pflanzen bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten.
- Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind im Artenschutzrechtlichen Fachgutachten des Büro Siebers (Fassung vom 09.11.2017) definiert:

**Baufeldräumung:** Um eine Beeinträchtigung von Feldlerche und Schafstelze zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen. Damit wird erreicht, dass sich diese Arten im Jahr des Eingriffes nicht innerhalb des Eingriffsgebietes zur Brut ansiedeln.

**Sicherung außerhalb gelegener Bruthabitate:** Da das nachgewiesene Brutvorkommen des Flussregenpfeifers knapp außerhalb des Eingriffsbereiches K 4 lag, ist sicherzustellen, dass es auch bei zukünftigen Eingriffen nicht beeinträchtigt wird. Hierfür wäre es vorstellbar, den vorhandenen Wall, welcher das Brutgebiet hin zu K 4 abgrenzt, zu erhalten.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt immer noch ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.

### **1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

**Bestandsaufnahme:**

- Aus geologischer Sicht gehörten die Konzentrationszonen K 1 bis K 5 zu den Schotterfluren der Iller-Lech-Region. Teilweise kommen fluviatile Ablagerungen vor. Teilweise auch Mergel, Schluff; tonig- sandig, Sand; Kies. Es kommen fast ausschließlich folgende Böden vor: Gley und Braunerde-Gley aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment); im Untergrund carbonathaltig.
- Im Bereich der Konzentrationszone K 6 gibt die geologische Karte jüngere Deckenschotter an. In der Konzentrationszone K 7 jedoch ältere Deckenschotter. Die Böden in den Konzentrationszone K 6 und K 7 können fast ausschließlich als Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehm Kies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lößlehm oder Fugsand) beschrieben werden.

- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung:

- Die landwirtschaftlichen Ertragsflächen gehen verloren. Durch den Kiesabbau werden die Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen bzw. den Kiesabbau an sich beansprucht und großflächig/-volumig abgetragen sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Auf Grund des Kiesabbaus kommt es v.a. zu Bodenabtragungen und ggf. -aufschüttungen, was zudem eine Veränderung des ursprünglichen Bodenprofils und -reliefs zur Folge hat und stellenweise zu Bodenverdichtungen führt. Die durch die geplante Erschließung der Kiesabbauflächen entstehende Versiegelung führt zu einer weiteren Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. In den Abbau-Bereichen kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden.
- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind im Rahmen des Kiesabbaues nicht möglich. Beeinträchtigungen des Schutzgutes können lediglich im Randbereich der einzelnen Konzentrationsflächen in Betracht gezogen werden. Hierbei kann eine Minimierung der Beeinträchtigung im Bereich von Stellplätzen, Zufahrten und anderen untergeordneten Wege durch die Verwendung wasserdurchlässiger (versickerungsfähiger) Beläge vorgeschrieben werden, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Des Weiteren sollten zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, ausgeschlossen werden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.

#### 1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 10.07.2012 des Landratsamtes Günzburg, Wasserrecht:**

Stellungnahme:

Die Planungen der Stadt Burgau müssen im Einklang mit den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen stehen, die im "Eckpunktepapier" des Umweltministeriums festgeschrieben sind. Danach sind Wiederverfüllungen im Regelfall unzulässig. Allenfalls aus Gründen des öffentlichen Interesses kommen Wiederverfüllungen in Betracht. Das öffentliche Interesse für die Verfüllung muss deshalb ausdrücklich und ausführlich begründet sein.

Aussagen zum zur Verfügung stehenden Verfüllmaterial sind zu treffen.

- Die neu geplanten Vorhaben der Stadt Burgau im Nassbereich (für den Trockenbereich ist nur der Bestand dargestellt) decken sich - soweit aus wasserrechtlicher Sicht einzuschätzen - nicht mit den Zielen der Regionalplanung, die für die neu geplanten Bereiche keinen Abbau vorsehen.
- Eine Bewertung durch den Regionalverband und die Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, ist deshalb erforderlich.
- Hinweis: Bereiche der Nasskiesausbeute befinden sich mit Ausnahme der Fl. Nrn. 4030 — 4033 im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Mindel.
- Bei offenen Gewässern sollte aus wasserrechtlicher Sicht auch eine Badenutzung vorgesehen werden mit flachen Böschungen in gewachsenem Kies.
- Das Grundstück Fl. Nr. 1702 sollte vorbehaltlich der naturschutzfachlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Biotop bleiben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen sind gemäß "Eckpunktepapier" des Umweltministeriums im Regelfall nur dann zulässig, wenn sie Gründen des öffentlichen Interesses entsprechen. Das öffentliche Interesse für die Verfüllung muss deshalb ausdrücklich und ausführlich begründet sein. Gemäß Aussagen des Wasserwirtschaftsamts kann eine rein landwirtschaftliche Nutzung "nicht als im öffentlichen Interesse liegend gesehen werden. So ist eine landwirtschaftliche Nutzung nur in Form extensiven, feuchten Grünlandes vorzusehen. Dann kann die Nutzung aber auch als im Interesse des Naturschutzes liegend gesehen werden." Die Fläche kann bei dieser

Bewirtschaftungsweise jedoch naturschutzfachlich zum Ausgleich anerkannt werden. Intensive Landwirtschaft ist jedoch nicht möglich.

Aufgrund rechtlicher Einschränkungen ist der Fläche die Folgenutzung "extensiv bewirtschaftetes Grünland" zuzusprechen.

Genauere Angaben zur Verfüllung mit geeignetem Material sind im Rahmen der Abbaugenehmigungen zu klären. Auch die hier übliche abschnittsweise Ausbeute mit anschließender Wiederverfüllung vor dem Beginn eines neuen Abbauabschnitts können zusammen mit der erforderlichen Genehmigung die Fragen der Wiederverfüllung regeln.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 30.05.2012 des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth:**

Stellungnahme:

Wasserschutzgebiete und vorgeschlagene Vorrangflächen für die Wasserversorgung werden durch die vorgesehenen Abbauflächen nicht berührt. Die Abbauflächen K3, K7 und K9 liegen an der Mindel. Dort ist gemäß Kiesabbaurichtlinie ein Abstand von 60 m zur Mindel einzuhalten. Der geplante Hochwasserschutz Burgau wird von den Abbauflächen nicht berührt.

Mit Ausnahme der Abbaufläche K6 ist generell Wiederverfüllung vorgesehen, teilweise zu Gunsten der Landwirtschaft, teilweise zugunsten des Naturschutzes. Bei Nasskiesabbau ist dies nur zulässig, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Zugunsten der Landwirtschaft kann eine Verfüllung nicht als im öffentlichen Interesse liegend gesehen werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nur in Form extensiven, feuchten Grünlandes vorzusehen. Dann kann die Nutzung aber auch als im Interesse des Naturschutzes liegend gesehen werden. Wir weisen darauf hin, dass nach der Erfahrung die Verfügbarkeit geeigneten Verfüllmaterials (Z 0) weit geringer ist als in den Rekultivierungsplanungen vorgesehen und daher der Teilflächennutzungsplan so nur schwerlich umzusetzen sein wird.

Bei der Abbaufläche K9 ist im Zuge der Rekultivierung der Altwasserarm der Mindel wiederherzustellen. Der Gewässerentwicklungsplan der Mindel sieht dort eine Gewässerlaufverlagerung im Verlauf des Altwassers vor, die dann mit der Wiederverfüllung zu gestalten sein wird.

Bei der Abbaufläche K3 sieht der Gewässerentwicklungsplan Mindel die Schaffung eines Altwassers vor, das bei kleineren Hochwassern durchflossen wird. Auch dieses wäre mit der Wiederverfüllung zu gestalten.

Auswirkungen auf Grundwasserstände und -abflüsse sind bei Nasskiesgruben während des Abbaues und nach der Verfüllung mit in der Regel wesentlich dichterem Material zu erwarten. Diese Auswirkungen sind im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren rechnerisch zu ermitteln und mittels

Beweissicherung zu dokumentieren. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens können noch keine grundsätzlichen Aussagen zur Verträglichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser gemacht werden.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan keine Einwände.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt kann von der Vorgabe des 60 m-Abstandes zur Mindel abgesehen werden, wenn im Nachgang zur Kiesausbeute Renaturierungsmaßnahmen mit einer direkten Anbindung an die Mindel erfolgen sollen. Dies ist für die Flächen an der Mindel im sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau gegeben.

Genaue Angaben zur Verfüllung mit geeignetem Material sind im Rahmen der Abbaugenehmigungen zu klären und sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Auch die hier übliche abschnittsweise Ausbeute mit anschließender Wiederverfüllung vor dem Beginn eines neuen Abbaubereichs sind zusammen mit der erforderlichen Genehmigung die Fragen der Wiederverfüllung im Einzelverfahren zu regeln.

Die Abbaufäche K3 soll entfallen. Für den Bereich K9 ist die Wiederherstellung des Altwasserarmes vorgesehen.

Weiterführende hydrogeologische Untersuchungen sind hinsichtlich Tiefe und Umfang im Zuge der einzelnen Abbaugenehmigungen an sämtlichen Flächen zu erbringen und mit dem Wasserwirtschaftsamt bzw. der Wasserrechtsabteilung des Landratsamts abzustimmen zu klären und sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

**Scoping-Termin vom 12.07.2017 zur Weiterführung des Verfahrens, Landratsamt Günzburg, Wasserrecht:**

Äußerung:

Gegenüber dem Vorhaben des Kiesabbaus innerhalb der gekennzeichneten Konzentrationsflächen im Entwurf "Sachlicher Teilflächennutzungsplan 'Kiesabbau'" (Datum 13.12.2011, Planungsbüro Peter Weigelt) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Sofern keine Dämme gebaut werden, sind Probleme bezüglich Überschwemmung des Plangebietes nicht vorhanden ("Hochwasserschutzmaßnahmen").

Schwierigkeiten werden lediglich bei einer Vielzahl von Auffüllungen der Kiesabbaufächen gesehen, da je nach Füllmaterial Schadstoffe eingetragen werden können.

Aufgrund möglicher Vorbelastungen der Böden durch Arsen kann bei Überschwemmung dieser Gebiete daher allerdings mit Schwierigkeiten/Probleme gerechnet werden. Bei vorbelasteten Flächen sind Einzelgenehmigungsverfahren notwendig.

Eine vorgezogene Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu überlegen, um eventuelle Punkte vorab abarbeiten bzw. abwägen zu können.

**Scoping-Termin vom 12.07.2017 zur Weiterführung des Verfahrens, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:**

**Äußerung:**

Aufgrund der grundwasserhydraulischen Wirkung wird eine Konzentration der Abbauflächen bevorzugt.

Bei Wiederverfüllung könnte die ausreichende Verfügbarkeit von geeignetem Verfüllmaterial (ZO-Material erforderlich) problematisch sein. Dieses ist begrenzt verfügbar und teilweise zu hochwertig für eine einfache Verfüllung. Die Verfügbarkeit muss von den Vorhabensträgern vor der wasserrechtlichen Genehmigung nachgewiesen werden.

Der Abstand zur Mindel von 60 m muss eingehalten werden, um eine naturnahe Gewässerentwicklung oder ökologischen Ausbau im gewachsenen Kies zu ermöglichen. Die Seelängen in Grundwasserfließrichtung sind wegen des Grundwasserausspiegelungseffektes zu begrenzen. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind für den Zustand maximaler Grundwasserfreilegung und den Endzustand der Rekultivierung hydrogeologisch zu ermitteln.

**Stellungnahme vom 02.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Landratsamtes Günzburg, Wasserrecht:**

**Stellungnahme:**

Bereiche der Nasskiesausbeute befinden sich mit Ausnahme der Fl.-Nrn. 4030 – 4033, 3851 und 3850/1 im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel. Bei Fl.-Nr. 3850 liegt lediglich das Nordost-Eck des Grundstückes im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Aussagen, ob die Flächen wieder verfüllt werden sollen, werden im vorliegenden Teilflächennutzungsplan nicht getroffen. Hier ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren bei der Antragstellung zu beachten, dass die Planungen im Einklang mit den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Leitfaden zu den Eckpunkten) stehen müssen.

Danach sind Wiederverfüllungen im Regelfall unzulässig. Allenfalls aus Gründen des öffentlichen Interesses kommen Wiederverfüllungen in Betracht. Das öffentliche Interesse für die Verfüllung muss deshalb ausdrücklich und ausführlich begründet sein. Ebenso sind Aussagen zum "zur Verfügung stehenden Verfüllmaterial" zu treffen. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Landkreis Günzburg Verfüllmaterial im zweistelligen Millionenbereich fehlt.

Bei offenen Gewässern sollte aus wasserrechtlicher Sicht auch eine Badenutzung mit flachen Böschungen in gewachsenem Kies vorgesehen werden.

Bei der geplanten Fläche K2 (Fl.-Nrn. 4016 (Osthälfte), 4049, 4050, 4052, 4053) sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Größe der entstehenden Wasserfläche ein Überlaufen des Sees wahrscheinlich erscheint. Die Bewertung obliegt jedoch dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt.

Hinsichtlich der geplanten Fläche K6 (Fl.-Nrn. 3693-3697, 3716-3720) ist zu beachten, dass die Grundstücke Fl. Nrn. 3693 – 3697 bereits im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bauschuttbrecher" liegen. Zudem liegen alle geplanten Grundstücke der Fläche K6 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kiesabbau Schleifweg-Galgenberg".

Zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 3718 und 3719 fand eine Geländeauffüllung statt. Dies ist bei einem Abbau zu berücksichtigen.

Für die von K6 umfassenden Flächen ist eine vollständige Wiederverfüllung vorgesehen. Dies betrifft auch die derzeit noch nicht genehmigten Flächen Fl.-Nrn. 3718 – 3720.

Die Fl.-Nrn. 3911 - 3917 liegen im Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes. Hierbei handelt es sich um einen bereits genehmigten Abbau, der in den Ausführungen zum Teilflächennutzungsplan nicht berücksichtigt wurde. Dies ist aus wasserrechtlicher Sicht auch nicht mehr notwendig. Abbau und Rekultivierung sind hier abgeschlossen. Lediglich die wasserrechtliche Abnahme (Art. 61 BayWG) für diesen Abbau liegt noch nicht vor.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die genannten Hinweise zu Überschwemmungsgebieten werden zur Kenntnis genommen. Im Scoping-Termin vom 12.07.2017 im Landratsamt Günzburg wurde diese Problematik abgearbeitet. Sofern keine Dämme durch den Kiesabbau gebaut bzw. aufgeschüttet werden besteht keine Problematik hinsichtlich nachhaltiger Beeinträchtigung des genannten Überschwemmungsgebietes.

Die Hinweise bezüglich Verfüllung der Gruben und Brüchen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes entsteht noch kein Eingriff in das Schutzgut Boden und somit keine dringliche Notwendigkeit eine Klärung der Frage nach der zukünftigen Nutzung zu erbringen.

Der Hinweis auf eine mögliche Nachnutzung von offenen Gewässern als "Badesee" wird zur Kenntnis genommen und im jeweiligen nachgelagerten Genehmigungsverfahren eingebracht und mitberücksichtigt.

Der Hinweis bezüglich der Fläche K 2 wird zur Kenntnis genommen. Ob die Gefahr eines Überlaufens des Sees besteht ist durch ein hydrologisches Gutachten zu klären. Dieses muss im Rahmen der Abbaugenehmigung (auf Ebene des Genehmigungsverfahrens) durch ein Ingenieurbüro fachlich erarbeitet und überprüft werden.

Die genannten Hinweise bezüglich der Grundstücke in der Konzentrationszone K 6 werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis bezüglich des Bebauungsplanes "Kiesabbau Schleifweg-Galgenberg" wird in die Begründung aufgenommen. Ebenfalls wird der Hinweis zur Geländeauffüllung zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 3718 und 3719 mit aufgenommen.

Der Hinweis bezüglich einer vollständigen Wiederverfüllung der Fläche K 6 wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung mit aufgenommen.

Der Hinweis auf den abgeschlossenen Abbau und die Rekultivierung auf den genannten Fl.-Nrn. wird zur Kenntnis genommen.

### **Stellungnahme vom 11.01.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth:**

Stellungnahme:

Im Zuge der seit 2011 begonnen Planung der Konzentrationsflächen kam es zu einigen Änderungen, welche im Folgenden aus wasserwirtschaftlicher Sicht beurteilt werden.

Generell werden durch die derzeit vorgesehenen Konzentrationszonen Wasserschutzgebiete und vorgeschlagene Vorrangflächen für die Wasserversorgung nicht berührt.

Die Konzentrationszonen K 3, K 7 sowie K 9 (Bezeichnungen des Planes vom 13.12.2011), welche angrenzend zur Mindel vorgesehen waren, sind im nun vorliegenden Plan (Fassung vom 20.11.2017) nicht mehr enthalten (entfielen u. a. auf Grund des Belanges der "Raumbedeutsamkeit" - 10 ha-Regel). Durch deren Wegfall liegen nun keine Konzentrationsflächen mehr vor, welche weniger als 60 m von der Mindel entfernt sind. Auch die ursprünglich angedachten Rekultivierungen mittels Altwasserarm (K 3 wie auch K 9, Bezeichnungen 2011) fallen somit weg.

Die im nördlichen Bereich liegenden Konzentrationszonen (K1 bis K 5, Bezeichnungen 2017) liegen zum Teil oder vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel (HQ100). Ob durch die vorgesehenen Konzentrationszonen nachteilige Wechselwirkungen möglich sind, wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau zu prüfen sein.

Im Zuge der wasserwirtschaftlichen Betrachtung sind Aussagen zur Nachnutzung der Abbaugelände wesentlich. Im vorliegenden Entwurf "Stadt Burgau - Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Kiesabbau" vom 20.11.2017 fanden sich im Erläuterungsteil der Schutzgüter sowie im Plan keine Aussagen, ob und in welchem Umfang eine Verfüllung angestrebt wird. Lediglich unter 3.1.5.6 ist von einer Wiederverfüllung und Rekultivierung die Rede, um die betrachteten Flächen später für die Landwirtschaft wieder nutzbar zu machen. Da beim Scoping-Termin (12.07.2017) auch aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verfüllung angedacht wurde (Erhalt bzw. Neuschaffung von terrestrischen Wiesenbrüter-Lebensräumen), erläutert das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Folgenden aus fachlicher Sicht die hier zu beachtenden Bedingungen. Zum Teilflächennutzungsplan Kiesabbau haben unsere allgemeinen Aussagen vom Scoping-Termin weiterhin Gültigkeit.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Verfüllungen mit Fremdmaterial hinsichtlich des vorsorgenden Grundwasserschutzes sowie der Grundwasserhydraulik (Beeinträchtigung des Grundwasserchemismus sowie Verfüllung mit in der Regel wesentlich dichterem Material) kritisch zu sehen. Aus fachlicher Sicht ist eine Nachnutzung als Landschaftssee (mit einer Ufernachmodellierung) anzustreben. Gemäß dem hierfür einschlägigen Eckpunktepapier sind Verfüllungen von Nassabbaustellen aus Gründen des Grundwasserschutzes nur noch mit unbedenklichem Bodenaushub aus örtlichem Abbau möglich. Fremdmaterial darf für die Verfüllung lediglich bei öffentlichem Interesse (z. B. Planungen und qualifizierte Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege) eingesetzt werden.

Zudem zeigen andere Vorhaben der Region, dass eine ausreichende Verfügbarkeit von geeignetem Verfüllmaterial (Z-0) oft nicht gegeben ist. Die Verfügbarkeit der benötigten Materialmengen muss von den Vorhabensträgern vor der wasserrechtlichen Genehmigung nachgewiesen werden.

Des Weiteren müssen die Grundwasserausspiegelungseffekte im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung beleuchtet werden. Dazu sind die Seelängen in Grundwasserfließrichtung zu begrenzen, um Auswirkungen auf Dritte ausschließen zu können (Betrachtung für den Zustand der maximalen Grundwasserfreilegung).

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan keine Einwände.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zu den Konzentrationszonen K 3, K 7 sowie K 9 werden zur Kenntnis genommen. Wie angesprochen, sind diese bzgl. möglicher nachteiliger Wechselwirkungen im nachgelagertem Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau zu klären.

Eine Aussage bzw. Regelung zur Nachnutzung der Abbaugebiete ist auf Genehmigungsebene zum Kiesabbau der jeweiligen Fläche zu regeln.

Die Begründung wird um die genannten Anregungen (Hinweis zu Verfüllung mit Fremdmaterial, anzustrebenden Nachnutzung) ergänzt. Eine abschließende Klärung und verbindliche Regelung der Nachnutzung sowie ein Nachweis über geeignetes und zur Verfügung stehendes Verfüllmaterial (Z-0) ist allerdings nicht auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Hierfür wird auf das jeweilige Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau verwiesen.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- In den Konzentrationszonen K 1, K 2, K 4, K 6 und K 7 kommen keine Oberflächengewässer vor.
- Bei den Konzentrationszonen K 3 und K 5 handelt es sich um bereits rekultivierte Flächen, welche nun künstlich angelegte Oberflächengewässer aufweisen.

- Die Konzentrationszonen K 1 bis K 5 gehören zu dem hydrologischen Teilraum "Fluvioglaziale Schotter". Die anderen beiden Bereiche gehören zum Teilraum "Alpenvorland"
- Wasserschutzgebiete kommen in den Konzentrationszonen nicht vor.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor.
- Die nördlichen Konzentrationszonen K 1 bis K 5 liegen teilweise oder vollständig im Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> der Mindel (Fließgewässer östlich der Konzentrationsflächen, Abstand zu den Konzentrationsflächen etwa 200-300 m). Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau ist eine Prüfung bzgl. der möglichen nachteiligen Wechselwirkungen dies bezüglich abzuarbeiten.
- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Durch das Freilegen des Grundwassers während der Abbauarbeiten besteht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen. Möglicherweise kommt es zu örtlichen baubedingten Absenkungen des Grundwassers.
- Findet der Kiesabbau im Trockenabbau statt, können Konflikte beim Abbau mit dem Grundwasser annähernd ausgeschlossen werden.
- Eine Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes ist nicht gänzlich auszuschließen. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Flächen ggf. verdichtet oder versiegelt bzw. zumindest in ihrer Bodenstruktur nachhaltig verändert werden.
- Im Bereich des Überschwemmungsgebietes HQ<sub>100</sub> (nördliche Konzentrationsflächen) bestehen keine negativen Auswirkungen, sofern der Bau von Dämmen unterlassen wird (Landratsamt Günzburg, Hr. Kaufmann, Scoping-Termin 12.07.2017).
- Insgesamt verbleibt ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.

#### Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen in den Konzentrationszonen, Zone K 6 ausgenommen, keine Abwässer an.
- Die Konzentrationszonen K 1 bis K 6, mit Ausnahme von K 3 und K 5 sind relativ eben. Auf Grund des ehemaligen Abbaus in diesen beiden Bereichen, befinden sich derzeit Wasserflächen innerhalb der Flächen K 3 und K 5. Die Konzentrationszone K 7 zeigt ein von Richtung Ost nach West abfallendes Gelände auf. Grund dafür ist der ehemalige Kiesabbau in diesem Bereich.
- Auf Grund der Topographie ist im Änderungsbereich K 7 mit Hangwasser zu rechnen.

#### Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

Durch den Kiesabbau erhöht sich nur im Rahmen von möglichen Abbauflächen-Begleitgebäuden die anfallende Abwassermenge. Das Abwasser wird getrennt vom Niederschlagswasser gesammelt

und ist über das bestehende Kanalnetz zu entsorgen. Niederschlagswasser, das auf den Dach- und Hofflächen der Begleitgebäude anfällt, ist über die belebte Bodenzone zu versickern.

#### **1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

Bestandsaufnahme:

- Die Flächen sind Bestandteile des regionalen Kaltluftabflussregimes Mindel- und Kammeltal und somit als Kaltluftproduktionsflächen einzuordnen.
- Die offenen Flächen der nördlichen Konzentrationsflächen dienen der lokalen Kaltluftproduktion, während die z.T. vorhandenen Feldgehölze Frischluft produzieren. Es handelt sich um einen Bereich mit klimatisch wirksamen Luftaustausch-Bahnen zwischen der nördlich gelegenen Donau-Aue (etwa 2 km Entfernung) mit der Mindel-Aue und den umliegenden Offenlandstrukturen. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich auf Grund des gering bewegten Reliefs nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft). Die Mindel-Aue dient der Belüftung des Stadtgebietes von Burgau.
- Die offenen landwirtschaftlichen Flächen der Konzentrationszonen K 1, K 2 und K 4 gelten als Kaltluftproduzenten.
- In den Konzentrationszonen K 3 und K 5 befinden sich neben Vegetationsflächen auch Wasserflächen, welche ein Eigenklima aufweisen.
- Innerhalb der Konzentrationszone K 6 liegen unterschiedliche klimatische Gegebenheiten vor: Der östliche Bereich weist landwirtschaftliche Nutzung auf und ist damit als Kaltluftproduzent zu betrachten. Die gesamte westliche Fläche produziert auf Grund der hier betriebenen Abbaunutzung keine Kaltluft.
- Die begrünten Flächen in der Konzentrationszone K 7 produzieren Kaltluft. Frischluftproduzenten kommen im südlichen Bereich dieser Fläche ebenso vor.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Auf Grund der Lage könnten sich die Konzentrationsflächen K 1 bis K 3 gering mit Luftverunreinigungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen selbst bzw. den umliegenden Flächen anreichern. Die Konzentrationsflächen K 4 und K 5 liegen nördlich der Landstraße GZ 31 (Abzweigung Staatsstraße St 2024), wodurch sich durch den Kfz-Verkehr vermehrt Luftschadstoffe anreichern könnten. Die Konzentrationsfläche

K 6 könnte durch mehrere Faktoren einen Luftschadstoff-Eintrag aufweisen, wie bspw. Landwirtschaft, Gewerbe/bestehender Kiesabbau oder Straßenverkehr. Ebenfalls kann die Luftqualität von den Geruchs-Emissionen, die von der landwirtschaftlichen Hofstelle im Süden ausgehen, beeinträchtigt werden. Der Konzentrationsfläche K 7 ist eine höhere Bedeutung für die Luftqualität zuzusprechen. Gering vorbelastet, befindet sie sich als Grünland in einem mehr oder weniger strukturreichen Waldgebiet mit östlich angrenzendem Wirtschaftswald (Forst).

- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine mittlere bis teilweise hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kalt- und Frischluftentstehung wird in den Konzentrationsflächen ggf. teilweise unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Zudem ist eine Erhöhung der Vorbelastung umliegender Gebiete durch geringfügig erhöhte Schadstoff-Emissionen durch Abgase des Abbauverkehrs zu erwarten.
- Auf Grund der großflächig verbleibenden Wälder und Wiesen im räumlichen Umfeld sind die Auswirkungen auf das Lokalklima insgesamt begrenzt. Die in den Randbereichen voraussichtlich zu pflanzenden Bäume und Sträucher sorgen durch ihre Luft filternde und Schatten spendende Wirkung zudem für Frischluftnachschub und eine gewisse Temperaturregulierung.
- Die Planung führt zu einem mittleren bis hohen Eingriff in das Schutzgut.

#### **1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

Bestandsaufnahme:

- Die überplanten Flächen liegen im Mindeltal und damit innerhalb der Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten im Naturraum "Donau-Iller-Lech-Platten".
- Die Konzentrationsflächen selbst werden wie folgt genutzt: K 1-Acker; K 2-südwestlicher Teil Grünland, restliche Teilfläche Acker; K 3-Kiesabbau/Baggersee mit Gehölzen/Bäumen im nördlichen Teil, Grünland im südlichen Teil; K 4-Acker; K 5-Kiesabbau/Baggersee mit Feldgehölz-Anteilen; K 6-Kiesabbau mit Gehölzen/Bäumen im westlichen Teil, Acker im östlichen Teil; K 7-Grünland mit bereichsweise Sukzession am Waldrand.
- Außer der Konzentrationsfläche K 7 ("Waldgebiet") liegen alle Flächen in einer relativ ebenen Landschaftsstruktur. Zur Konzentrationsfläche K 6 hin besteht ein leichtes Gefälle Richtung Norden.

- Der Bereich besitzt eine durchschnittliche Erholungseignung. Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die tatsächliche Realisierung der Teilfortschreibung von Kiesabbauflächen erfährt das Landschaftsbild an mehreren Stellen in der offenen Landschaft eine erhebliche temporäre Beeinträchtigung und somit nachhaltige Veränderung.
- Um den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern, sollten im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zum Kiesabbau umfangreiche Maßnahmen für eine möglichst verträgliche Einbindung der Vorhaben in die freie Landschaft umgesetzt werden. Hierfür sollte insbesondere im Übergang zur freien Landschaft umgrenzende Eingrünungsstreifen festgesetzt werden, auf denen Gehölzstrukturen zu entwickeln sind.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Grünordnungsmaßnahmen) verbleibt dennoch ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut.

#### **1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 10.07.2012 des Landratsamtes Günzburg, Immissionsschutz:**

Stellungnahme:

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen den Teilflächennutzungsplan keine Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Das Einverständnis des Fachbereichs Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

**Stellungnahme vom 02.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Landratsamtes Günzburg, Immissionsschutz:**

Stellungnahme:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Kies-Konzentrationsflächen K1, K2, K3, K5, K6 und K7 keine Bedenken.

Die Konzentrationsfläche K4 wurde gegenüber der Vorentwurfsplanung vom 13.12.2011 neu in die Planung aufgenommen. Nordwestlich von K4 existiert in einem Abstand von ca. 32 m eine

Gärtnerei (Fl.-Nr. 3853, Gemarkung Burgau). Die Gärtnerei besitzt mindestens einen schutzbedürftigen Raum nach der DIN 4109-1:2016-07 (z.B. Büroraum). Je nach Art des Kiesabbaus (nass oder trocken), Einsatz der Maschinen und Zeitdauer kann es insbesondere an der nordwestlichen Grenze des Abbaubereiches zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der Gärtnerei kommen. Dabei ist eine Gebietseinstufung der Gärtnerei notwendig um die Schutzwürdigkeit festzulegen.

Aus baurechtlicher Sicht ist hierzu anzumerken, dass sich die fragliche Fläche im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet und insofern eine Gebietseinstufung nach der Baunutzungsverordnung hier nicht möglich ist. Für die immissionsschutzfachliche Beurteilung wird daher das Bauamt der Stadt Burgau um Hilfestellung gebeten, ob auf dem Grundstück der Gärtnerei z.B. eine Wohn- oder Büronutzung betrieben wird.

Ist eine Wohnung in der Gärtnerei genehmigt, weist die Fachstelle Immissionsschutz darauf hin, dass Wohnnutzungen in Außenbereich meist als Mischgebiet gleichgesetzt werden.

Im vorliegenden Planentwurf wurde auf einen möglichen Konflikt bezüglich Lärm und Staub gegenüber dem Gewerbe weder in der Begründung noch im Umweltbericht eingegangen (siehe Textteil z.B. 4.2.1.7, 4.2.2.7 des Umweltberichts). Dies ist nachzuholen. Es ist aufzuzeigen, ob die Problematik gelöst werden kann und ggf. wie mit dieser Problematik im nachfolgenden Genehmigungsverfahren umgegangen werden muss.

Nachdem das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung und -vermeidung bislang nicht gelöst wurde, bestehen gegen die Darstellung der Konzentrationsfläche K4 aus immissionsschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Bedenken gegen die Darstellung der Konzentrationsfläche K4 werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung zu einer Betrachtung der Gewerbelärm-Immissionen durch die Konzentrationsfläche K4 wurde im Rahmen einer schalltechnischen Grobabschätzung und einer zusammenfassenden Stellungnahme (Büro Sieber, Fassung vom 22.02.2018) nachgekommen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Grobabschätzung zeigen, dass keine Konflikte zu erwarten sind, da bereits die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet an der benachbarten Gärtnerei eingehalten werden.

Die Begründung im Textteil des Bebauungsplanes wird entsprechend um die schalltechnische Grobabschätzung der Konzentrationsfläche K4 redaktionell ergänzt.

## Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:

### Bestandsaufnahme:

- Die Konzentrationsflächen werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf den Flächen K 3, K 5 und K 6 besteht bereits bereichsweise oder vollständig Kiesabbau ("Baggersee"). Die Flächen besitzen somit geringfügige Naherholungs-Funktionen.
- An den Flächen K 1, K 2 und K 3 verläuft ein Wander- und ein Radweg vorbei bzw. innerhalb der Fläche K 2. Der Bereich ist somit wichtig für die Naherholung bzw. den Tourismus. Dieser Weg ist Teil eines ausgedehnten Wander- und Radwegenetzes, welches sich nach Süden/Südwesten weiter erstreckt.
- Südlich der Fläche K 6 befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, auf der Fläche selbst befinden sich infrastrukturelle Einrichtungen für den Kiesabbau sowie die Abbaufäche selbst. Von den genannten Nutzungen gehen Lärm-, Staub- und Geruchs-Emissionen aus.
- Auf Grund der bereits teilweise vorhandenen Vorprägung besitzen die Flächen insgesamt keine herausragende Bedeutung für die Naherholung.
- Den Änderungsbereichen kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

### Prognose bei Durchführung:

- Die (intensiv) landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen verloren. Die auf den umliegenden Wegen stattfindende Erholungsnutzung (Wander- und Radwege) wird während der Zeit des Kiesabbaus durch die damit verbundenen Arbeiten einschließlich des Abbauverkehrs gestört.
- Nordwestlich an die Fläche K 4 grenzt das Bestandsgebäude einer Gärtnerei an. Im Rahmen einer schalltechnischen Grobabschätzung (Büro Sieber, Fassung vom 22.02.2018) wurden die Gewerbelärm-Immissionen durch Kiesabbau auf der Fläche K 4 auf die Gärtnerei ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass keine Konflikte zu erwarten sind, da bereits die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet eingehalten werden.
- Die Planung kann unter den genannten Gesichtspunkten zu einem mittleren bis hohen Eingriff in das Schutzgut führen.

### 1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 21.06.2012 des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:**

Stellungnahme:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG unterliegen. Besonders wichtig ist, dass dann der Fundplatz unverändert zu belassen ist. Daher bitten wir um Aufnahme folgenden Textes als Hinweis in die Satzung der Planung:

Art. 8 Abs. 1 DschG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DschG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; e-Mail: DST\_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Hinweis:

Der Denkmalbestand ist nicht statisch und kann sich daher auch im Planungsgebiet ändern. Das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege (BlfD) ist jedoch bestrebt, die Informationen zu den Denkmälern auf Stand zu halten. Die aktuelle Denkmalausweisung bietet der unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche BayernViewer-denkmal.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagenen Texte werden in die Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau aufgenommen.

**Stellungnahme vom 28.01.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:**

Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Planungsgebiet und in unmittelbarer Nähe befindet sich folgendes Bodendenkmal:  
- D-7-7528-0090 - Straße der römischen Kaiserzeit.

Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung überlagern bekannte Teilflächen oben genannter Römerstraße. Überdies muss mit großer Wahrscheinlichkeit mit weiteren bislang unbekannten Bodendenkmälern (Nebenanlagen, Siedlungen und Gräber) insbesondere des römischen Zeithorizontes gerechnet werden.

Die Flächen eignen sich damit weder für den Kiesabbau noch für eine Überbauung (Bauschutt-Brechanlage). Bodeneingriffe jeglicher Art bedürfen in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach Art.7.1 DSchG.

Wir bitten um angemessene Berücksichtigung in Begründung, Umweltbericht und zugehörigem Planwerk, gemäß § 5.4-5 BauGB. Zudem bitten wir zu prüfen, inwieweit zumindest der bekannte Verlauf der Römerstraße von einer Überplanung ausgespart werden kann.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, welches wir in folgendem verbindlichen Verfahren sicherzustellen bitten.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: [http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf das genannte Bodendenkmal wird zur Kenntnis genommen.

Die betroffene Konzentrationsfläche K 6 wird durch die "Straße der römischen Kaiserzeit" im nördlichen Bereich der Fläche überlagert. Auf dem westlichen Teilbereich der Konzentrationsfläche K 6 befindet bzw. befand sich bereits Kiesabbau. Auf dieser Fläche ist mittels rechtverbindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan (rvBP) mit integriertem Grünordnungsplan "Bauschuttbrecher/Kiesabbau Schleifweg-Galgenberg" die Nutzung der Fläche geregelt. Das genannte Bodendenkmal wird im besagten rvBP als "zu rekultivierende landwirtschaftliche Nutzflächen" festgesetzt und nicht beeinträchtigt, da es sich außerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Bauschuttbrecher" befindet.

Eine Sicherung und Aussparung des genannten Bodendenkmals von Kiesabbau ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu regeln.

In der Begründung des Flächennutzungsplanes wird im Umweltbericht das genannte Bodendenkmal redaktionell ergänzt. Der genaue Verlauf des Bodendenkmals ist dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Die genannten Hinweise bezüglich einer denkmalrechtlichen Erlaubnis werden zur Kenntnis genommen. Die Beantragung solch einer Erlaubnis ist Bestandteil des nachgelagerten Verfahrens. Die einzuholende Erlaubnis wird redaktionell ergänzt.

### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

Bestandsaufnahme:

- Im Wirkungsbereich der Konzentrationsfläche K 6 befindet sich das Bodendenkmal "Straße der römischen Kaiserzeit" (Denkmalnummer D-7-7528-0090). Dieses durchquert die Fläche im nördlichen Bereich.
- Mit weiteren bislang unbekannten Bodendenkmälern (Nebenanlagen, Siedlungen oder Gräber) muss im gesamten Wirkungsbereich der Konzentrationsflächen gerechnet werden.
- Einzelnen Änderungsbereichen kommt auf Grund der vorhandenen und der möglicherweise noch aufzufindenden Bodendenkmäler eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Da im überplanten Bereich Kulturgüter vorhanden sind, können sich durch Eingriffe in den Boden (Kiesabbau) Beeinträchtigungen ergeben.
- Mit weiteren bislang unbekannten Bodendenkmälern (Nebenanlagen, Siedlungen oder Gräber) muss im gesamten Wirkungsbereich der Konzentrationsflächen gerechnet werden. Im jeweiligen nachgelagerten Genehmigungsverfahren für den Kiesabbau sollten ggf. "Suchgrabungen" auf

den Flächen durchgeführt werden um Verluste in unbekannten Bodendenkmälern zu vermeiden.

- Anstehende Bodeneingriffe können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Art.7.1 DSchG nur mit einer vorherigen Erlaubnis durchgeführt werden. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.
- Sollten während der Kiesabbau- bzw. Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg unverzüglich zu benachrichtigen.

### **1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.150–1.164 kWh/m<sup>2</sup>. Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.650-1.699 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der ebenen Lage die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.
- Laut Energieatlas Bayern bedarf der Bau von Erdwärmesondenanlagen innerhalb der Flächen K 6 und K 6 einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde. Innerhalb der Flächen K 1 bis K 5 ist der Bau von Erdwärmesonden laut Energieatlas Bayern im Gebiet zum Schutz des Grundwassers und auf Grund kritischer hydrogeologischer und geologischer Bedingungen nicht möglich.

Prognose bei Durchführung:

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren ist auf Dächern möglich und bietet sich auf Grund der hohen mittleren jährlichen Globalstrahlung und Sonnenscheindauer auch an.

#### 1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

- Die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Landschaft erfahren eine negative Veränderung von der touristischen Nutzung und Erlebbarkeit des Landschaftsbildes.
- Die Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse durch den Kiesabbau auf verschiedenen zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen (Schutzgut Klima/Luft) wirkt auf die Anwohner des Stadtgebietes (Schutzgut Mensch) zurück, weil sich dadurch ggf. teilweise die Kaltluftzufuhr in die Siedlung verringern wird.
- Wenn im Zuge der Kiesabbaumaßnahmen Bodenbereiche verdichtet werden, auf denen später Grünflächen angelegt werden, kann es zu einer Beeinträchtigung der später dort wachsenden Pflanzen kommen, da durch die Bodenverdichtung die Durchwurzelung des Bodens erschwert und die Zufuhr von Wasser und Nährstoffen unter Umständen reduziert wird. Auch für Bodenbewohnende Tiere können durch die Verdichtung Lebensräume verloren gehen (Wechselwirkung Boden-Arten).
- Die Beseitigung der Vegetation im Zuge des Kiesabbaues stellt nicht nur einen Verlust für die Artenvielfalt dar, sondern reduziert auch die Fähigkeit der betroffenen Böden, Wasser zu speichern und zu filtern. Offener (vegetationsfreier) Boden kann vor allem in Hanglagen leichter erodiert werden; ausgeschwemmte Erde wiederum kann zur Verschmutzung von Verkehrswegen (Schutzgut Mensch) oder Gewässern (Schutzgut Wasser) führen.
- Der veränderte Boden-Wasserhaushalt beeinflusst auch die zukünftig noch im Randbereich der Konzentrationsflächen vorkommenden Pflanzen. Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Abtragungen oder Aufschüttungen kann Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

### 1.1.11 Schutzgebiete/Biotope (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Scoping-Termin vom 12.07.2017 zur Weiterführung des Verfahrens, Landratsamt Günzburg, Untere Naturschutzbehörde:**

Äußerung:

Aufgrund des FFH-Gebietes in südlicher Richtung der BAB A8 ist die Fläche K11 (wahrscheinlich) seit dem FNP von 2011 nicht mehr als Kiesabbaufläche definiert und wird daher als Kiesabbaufläche abgelehnt.

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Im weiteren Umfeld der Konzentrationsflächen befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen außerhalb der Gemarkung Burgau. Zur Konzentrationszone 7 befindet sich mit etwa 2,4 km Entfernung in südöstlicher Richtung das FFH-Gebiet "Riedellandschaft-Talmoore" (Nr. 7628-301) sowie in 1,7 km Entfernung in westlicher Richtung das FFH-Gebiet "Stubenweiherbach" (Nr. 7528-371). In nördlicher/nordwestlicher Richtung mit etwa 4,5 km Entfernung zur Konzentrationszone 1 befindet sich das FFH-Gebiet "Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt" (Nr. 7428-301) sowie das SPA-Gebiet "Donauauen" (Nr. 7428-471).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der genannten FFH-Gebiete und des SPA-Gebietes sind auf Grund der großen Entfernung nicht zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete/Biotope:

- Konzentrationsfläche 1: Nördlich angrenzend an die Fläche (etwa 20 m Entfernung) befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Naturnaher Baggersee östlich von Remshart" (Nr. 7528-1117). Dieses umfasst neben dem Baggersee zudem einen umliegenden Grünstreifen mit 1-5 m breiten, unterbrochenen Schilfsäumen (etwa 75 % der Uferlinie) sowie verschiedene Bäume und Sträucher. Eine nachhaltige, negative Beeinträchtigung dieser Lebensräume ist abzuwenden. Im weiteren Umfeld von etwa 300-400 m befinden sich weitere Teilflächen von gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotopen, welche jedoch nicht (direkt) von der Planung betroffen sind ("Altwässer mit Auwald und Verlandungsvegetation in der Mindelaue östlich von Rettenbach", Nr. 7528-1076; "Hochstaudenfluren und Röhricht in der Mindelaue zwischen Burgau und Silbersee", Nr. 7528-1084; "Auwald an der Mindel bei der Riedmühle", Nr. 7528-1074).

- Konzentrationsfläche 2: Die nächstgelegenen gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotope liegen in östlicher Richtung, in einer Entfernung von etwa 180 m östlich und westlich des Fließgewässers "Mindel": "Großröhrichte und Auwaldstreifen an der Mindel nördlich Burgau" (Nr. 7528-1179) und "Hochstaudenfluren, Röhricht und Auwald an der Mindel bei der Riedmühle" (Nr. 7528-1082). Eine direkte Beeinträchtigung dessen ist aufgrund der größeren Entfernung eher unwahrscheinlich. Indirekte Beeinträchtigungen aufgrund von bspw. kleinklimatischen Veränderungen, Lebensraumverlust oder Lichtimmissionen können dennoch auftreten. Im weiteren Umfeld von etwa 300-400 m befinden sich weitere Teilflächen von gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotopen, welche jedoch nicht (direkt) von der Planung betroffen sind ("Hochstaudenfluren und Röhricht in der Mindelaue zwischen Burgau und Silbersee", Nr. 7528-1084 und "Nasswiesen in der Mindelaue nördlich Burgau", Nr. 7528-1181), indirekte Einflüsse verbleiben möglich.
- Konzentrationsfläche 3: Aufgrund der direkten, angrenzenden Lage (westlich von K2 gelegen) erfolgt keine gesonderte Betrachtung. Es wird auf die Konzentrationsfläche 2 verweisen.
- Konzentrationsfläche 4: Im näheren Umfeld der Fläche befindet sich östlich angrenzend (etwa 20 m Entfernung) das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Hochstaudenfluren und Röhricht in der Mindelaue zwischen Burgau und Silbersee" (Nr. 7528-1084). Dieses umfasst neben Schilfröhricht und 2-3 m breiten Mädesüß-(Hochstaudenflur-) Beständen mit Rohr-Glanzgras, Sumpf-Segge zudem Gräser sowie einzelne Sträucher und Bäume. Eine Beeinträchtigung der Lebensräume sollten bestmöglich verhindert werden. Weiter nordwestlich/südöstlich (Entfernung von etwa 140 bzw. 160 m) befindet sich das Biotop "Hochstaudenfluren und Röhricht in der Mindelaue zwischen Burgau und Silbersee" (Nr. 7528-1084). Weiter südwestlich befindet sich das ebenso gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Gebüsche östlich der Mülldeponie bei Unterknöringen" (Nr. 7528-1100). Eine Beeinträchtigung der zuletzt genannten Biotope wird als eher unwahrscheinlich erachtet.
- Konzentrationsfläche 5: Aufgrund der direkten, angrenzenden Lage (südöstlich) erfolgt keine gesonderte Betrachtung. Es wird auf die Konzentrationsfläche 4 verweisen.
- Konzentrationsfläche 6: Das nächstgelegene gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop befindet sich in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von etwa 360 m ("Gebüsche östlich der Mülldeponie bei Unterknöringen", Nr. 7528-1100). Eine Beeinträchtigung wird aufgrund der Entfernung nicht in Betracht gezogen.
- Konzentrationsfläche 7: Nordwestlich der Fläche befinden sich in einem Abstand von etwa 880 m zwei gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotope ("Feldgehölz, Feuchtgebüsch und Stillgewässer mit Verlandungsvegetation am Nusslachhof", Nr. 7528-1106 und "Röhricht, Hochstaudenfluren und Sumpfwald in der Kammelaue südwestlich von Burgau", Nr. 7528-1095). In westlicher Richtung befindet sich in einem Abstand von etwa 800 m das Fließgewässer "Kammel" mit gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotopen am östlichen Uferverlauf entlang ("Auwald, Hecken und Röhricht an der Kammel zwischen Hammerstetten und Unterknöringen", Nr. 7528-1096). Die genannten Biotope bleiben durch die Konzentrationsfläche unberührt.

- Etwa 1,2 km östlich der ersten sechs Konzentrationsflächen liegt der Naturpark "Augsburg – westliche Wälder" (Nr. 00006) weitere Schutzgebiete liegen nicht im näheren Umfeld der Flächen.
- Der oben genannte Naturpark liegt über 2,5 km östlich der sechsten Konzentrationsflächen.

Landschaftsschutzgebiet:

- Konzentrationsflächen 1 bis 6: Bei dem nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das Gebiet "Augsburg – Westliche Wälder" (ID: LSG-00417.01). Die nahegelegensten Teilflächen davon befinden sich in östlicher Richtung, mit einer Entfernung von etwa 1,5 bis 2,5 km. Eine Änderung des Schutzgebietes ergibt sich hierbei nicht.
- Konzentrationsfläche 7: In einem Abstand von etwa 2,4 km in südöstlicher Richtung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Bremetal" (ID: LSG-00465.01). Eine Änderung des Schutzgebietes ergibt sich hierbei nicht.

Wasserschutzgebiete:

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen. Im weiteren Umfeld der Konzentrationsfläche 7 befinden sich Teilflächen des Wasserschutzgebietes "Stadt Burgau" (Nr. 2210752800-102 und -103) im Abstand von etwa 700 m nördlicher und etwa 550 m östlicher Richtung. Gegenüber den nördlichen Konzentrationsflächen 1-5 befinden sich in einem Abstand von etwa 2 bis 3 km Teilflächen der Wasserschutzgebiete "Schnutenbacher Quellen" (Nr. 2210752860006) und "TWSG Offingen" (Nr. 2210752860002).

#### **1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 04.07.2012 der Regierung von Schwaben:**

Stellungnahme:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung, als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Donau-Iller

B IV 3.2.2 Abs. 5: Konzentration des großräumigen Abbaus von Rohstoffen auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

## 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Die geplante Darstellung der Konzentrationsflächen für Kiesabbau ist ganz maßgeblich an den Zielen B IV 3.2.2 des Regionalplanes Donau-Iller zu messen.

Ob das Bauleitplanvorhaben mit diesen Zielen in Einklang gebracht werden kann, wird vom Regionalverband Donau-Iller zu beurteilen sein.

Ungeachtet dessen teilen wir zur vorgesehenen Nachfolgenutzung für einen Teilbereich der Fläche K4 als Sondergebiet "Bauschuttbrecher" folgendes mit:

Wir haben uns bereits im Verfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kiesabbau Schleifweg-Galgenberg" mit Stellungnahmen vom 11.04.2011 und vom 15.07.2011 (Gz. 24-4621.8054/1, 24-4622.8054/38) zu einer Darstellung dieses Bereichs als Sondergebiet für eine Bauschuttbrechanlage geäußert. Die Inhalte dieser Stellungnahme gelten weiterhin.

### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Regierung von Schwaben wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Regierung von Schwaben angeführten Bauleitplanverfahren sind bereits abgeschlossen und rechtskräftig. Ein Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau ist nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausführungen hinsichtlich des Regionalplanes wird auf die Beschlüsse bei der Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller verwiesen.

## **Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 10.07.2012 des Landratsamtes Günzburg, Ortsplanung und Städtebau:**

### Stellungnahme:

Aus ortsplanerischer Sicht sollten neue Kiesabbauflächen möglichst zu größeren Flächen zusammengefasst werden. Der übergeordnete Regionalplan sieht hierfür entsprechende Flächen im Norden von Burgau vor. Auf die diesbezügliche nachfolgende Stellungnahme zum Wasserrecht wird hingewiesen.

### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Kiesabbau trägt der Anregung, die Kiesabbauflächen möglichst zusammenzufassen bereits Rechnung. Allerdings ist eine Bündelung an einem Standort aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, bereits abgebauter oder im Abbau befindlicher Bereiche und weiterer Faktoren nicht uneingeschränkt realisierbar.

Die angesprochenen Flächen des Regionalplans liegen zwischen der Bahnlinie und der GZ11 und damit nicht mehr im Stadtbereich Burgau.

Die Anregungen des Landratsamtes zum Bereich Orts- und Städtebau werden zur Kenntnis genommen.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 10.07.2012 des Landratsamtes Günzburg, Wasserrecht:**

Stellungnahme:

Angemerkt wird zum Plan aus wasserrechtlicher Sicht:

- Flächen, die der bisherige Bebauungsplan zum Abbau vorgesehen hat und die noch nicht zum Abbau genehmigt sind, sind im Plan nicht enthalten (3844-3846, 3850/1, 3850, 3851).
- Die Grundstücke 4577 – 4581 sind zum Abbau genehmigt, aber in der neuen Planung der Stadt Burgau nicht enthalten.
- Große Flächen sind zur Wiederverfüllung bestimmt, während im Landkreis große Mengen an Verfüllmaterial fehlen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Grundstücke mit den Flurnrn. 3844 bis 3852 werden wie vom Fachbereich Wasserrecht angeführt als Abbaufäche dargestellt. Hierzu liegt bereits der Abbauantrag [einer Firma] vor.

Die Flurnrn. 4577-4581 liegen als schmaler Streifen westlich der Bahnlinie und nördlich der GZ 11. Der Bereich unmittelbar an der Gemarkungsgrenze (Erlenbach) zu Mindelaltheim liegt in der Vorrangfläche Kies/Sand des Regionalplanes Donau-Iller. Der Bereich wird als Abbaufäche dargestellt.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 05.07.2012 des Regionalverbandes Donau Iller:**

Stellungnahme:

Die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für den Abbau von Kies befinden sich nach der aktuellen 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen nicht innerhalb darin festgelegter Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Der großräumige, d. h. überörtlich bedeutsame Rohstoffabbau soll sich aber laut Ziel B IV 3.2.2 dieser Teilfortschreibung auf solche ausgewiesenen Gebiete konzentrieren. Laut Begründung dieses Ziels besteht jedoch nur bei Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit.

Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden auch die benachbarten genehmigten sowie im Abbau befindlichen nicht rekultivierten Abbaufächen einbezogen. Demnach liegen die im Mindeltal geplanten Kiesabbaufächen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans über der Raumbedeutsamkeitsgrenze von 10 ha. Die geplanten Festlegungen des Flächennutzungsplans zum Kiesabbau sind damit vor dem Hintergrund des o. g. Konzentrationsziels der 3. Teilfortschreibung zu

betrachten und erweisen sich als problematisch. Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen für den Abbau von Kies können Abbaugenehmigungen nur dann erteilt werden, wenn die Summe der darin zum Abbau anstehenden und im Abbau befindlichen einschließlich der noch nicht rekultivierten benachbarten Flächen die Schwelle der Raumbedeutsamkeit von 10 ha nicht überschreitet.

Hinzu kommt, dass sich die Flächen K 1, 2 und 4 nach unseren Informationen nicht in ausreichend abbauwürdigen Kiesvorkommen befinden und die Fläche K 9 nach unserer aktuellen Biotopverbundplanung innerhalb des Schwerpunktraumes der 1. Priorität liegt. Auch gegen die Festlegung dieser geplanten Flächen erhebt die Geschäftsstelle Bedenken.

Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Planung wurden für den Gültigkeitszeitraum der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" dem Bedarf entsprechende Kiesabbauflächen an optimalen Standorten gesichert. Die Absicht war, den Rohstoffabbau in der Region in vernünftige Bahnen zu lenken und die Umwelt so weit wie möglich zu schonen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Festlegung zusätzlicher Flächen im Flächennutzungsplan der Stadt Burgau nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht zu befürworten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden auch die benachbarten genehmigten, sowie sich im Abbau befindlichen, nicht rekultivierten Abbauflächen, einbezogen. Demnach liegen die im Mindertal geplanten Kiesabbauflächen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans über der Raumbedeutsamkeitsgrenze von 10 ha. Die geplanten Festlegungen des sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes Kiesabbau zum Kiesabbau sind damit vor dem Hintergrund des o. g. Konzentrati-onsziels der 3. Teilfortschreibung zu betrachten und scheinen so als großzügig dimensioniert. Ziel war es hierbei seitens der Fachbehörden möglichst umfassende Stellungnahmen für die einzelnen Teilflächen zu erhalten und die – aufgrund der sich dabei zeigenden Vor- und Nachteile einzelner Gebiete – städtebaulich sinnvollste Möglichkeit des Kiesabbaus unter den zur Verfügung stehenden Alternativen zu ermitteln.

Der ausgewiesene Flächenumfang ist aus regionalplanerischer Sicht problematisch zu sehen. Der Mehrbedarf an Abbaufäche an dieser Stelle ist jedoch dadurch begründet, dass speziell in der Region ein vermehrter Bedarf durch zahlreiche Großprojekte wie BAB 8-Ausbau, Umgehungsstra-ßen Röfingen, Offingen etc. besteht. Dies wird auch in der 3. Teilfortschreibung als Ausnahmefall aufgeführt (Seite 18 f: Begründung zu 3.2.2). Zudem ist die im Mittel rund 5 m mächtige Kies-schicht im Mindertal eher bescheiden ausgebildet und stellt so keine all zu großen Kiesvolumen bereit. Zur bestmöglichen Vermeidung weiter Transportwege können von diesen Flächen lokale Firmen den Markt beliefern.

Unter den Vorgaben aus der Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung stellt sich die Flächenbilanz wie folgt dar:

- K 1 Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung; Abbau genehmigt  
ca. 6,31 ha
- K 2 Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung; Abbau genehmigt u. fast abgeschlossen  
ca. 2,37 ha
- K 3 Nasskiesabbau (neu) mit Wiederverfüllung u. Rekultivierung extensives Grünland  
~~ca. 9,25 ha~~ entfällt
- K 4 Trockenkiesabbau über Bebauungsplan + Abbau z.T. bereits genehmigt,  
Wiederverfüllung und Rekultivierung bzw. Nachfolgenutzung Sondergebiet  
ca. 8,18 ha
- K 5 Nasskiesabbau (z.T. neu) mit Rekultivierung Landwirtschaft  
~~ca. 8,80 ha~~ reduziert auf 2,30 ha
- K 6 Nasskiesabbau (neu) mit Rekultivierung u. Nachfolgenutzung Landschaftssee  
~~ca. 8,20 ha~~ Zusammenfassung mit K7 = 12,03 ha  
davon 1,85 ha bereits beantragt
- K 7 Nasskiesabbau (neu) mit Wiederverfüllung und Rekultivierung Landwirtschaft u. Natur-  
schutz  
~~ca. 2,0 ha~~ entfällt, zusammengefasst in K6
- K 8 Nasskiesabbau (neu) mit Wiederverfüllung und Rekultivierung Landwirtschaft  
~~ca. 4,20 ha~~ entfällt
- K 9 Nasskiesabbau (neu) teilweise Wiederverfüllung und Rekultivierung Naturschutz  
ca. 3,44 ha bereits beantragt
- K10 Nasskiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung Landwirtschaft  
ca. 4,13 ha bereits beantragt
- K11 Nasskiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung Landwirtschaft  
ca. 1,5 ha bereits genehmigt

Hieraus ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 40 ha. Aus Sicht der Stadt Burgau ist für die Darstellungen in der vorbereitenden Bauleitplanung ein Zeitraum von 15 bis 20 Jahren ins Auge zu fassen. Seitens des Regionalverbandes Donau-Iller wurden die Potentiale des Kiesabbaus sowohl hinsichtlich der Quantität und Qualität, als auch hinsichtlich der Nachfrage erkannt. Aus diesem Grund befindet sich auch auf der gegenüberliegenden Mindelseite im östlichen Teil des Stadtgebiets entlang der Bahnlinie ein Vorranggebiet für Kies- und Sandabbau, das vom Regionalverband Donau-Iller festgelegt wurde. Der im Bereich der Stadt Burgau liegende Teil stellt jedoch nur einen kleinen Teil des gesamten Gebietes dar. Der weitaus größere Teil des Gebietes befindet sich im Bereich der Gemarkung Dürrlauingen. Die Grundstücke dieses Vorranggebietes sind jedoch seit mehr als 30 Jahren für den Kiesabbau nicht verfügbar. Eine tatsächliche Verfügbarkeit, um den

Bedarf der lokalen Bauwirtschaft zu decken, ist deshalb zwingend erforderlich. Eine Ausweisung der vorgeschlagenen Flächen als Kiesabbauflächen, würde den Bedarf der nächsten Jahre kompensieren und es dem Regionalverband Donau-Iller ermöglichen, den Zeitraum bis zur eventuellen Verfügbarkeit der Grundstücke zu überbrücken. Um für diesen Zeitraum einen realistischen Bedarf zu decken, dürfen bereits im Abbau befindliche Areale und auch Flächen die beantragt sind nicht berücksichtigt werden. Sollte dies nicht berücksichtigt werden, so wäre der Stadt Burgau mit den derzeit im Abbau befindlichen Bereichen auf die nächsten Jahre hinaus keine Neuausweisung von Abbauf Flächen möglich, die seitens der heimischen Bauwirtschaft dringend benötigt wird.

Unter den vorgenannten Aspekten stellt sich die Flächenbilanz wie folgt dar. Die Flächen Trockenkiesabbau K1 und K2 werden nicht berücksichtigt. Die Flächen K3 und K8 entfallen im Rahmen der Abwägung. Die Fläche K4 wird zur Hälfte berücksichtigt (4,00 ha). Im Bereich K6 reduziert sich die Fläche auf 10,18 ha da bereits 1,85 ha beantragt wurden. Die Abbaubereiche K9, K10 und K11 bleiben unberücksichtigt, da hier entweder Genehmigungen beantragt wurden und teilweise bereits vorliegen.

Es verbleibt damit eine Restfläche zum Kiesabbau von ca. 16,48 ha. Unter der Maßgabe der laufenden und geplanten Baumaßnahmen im Umfeld der Stadt Burgau und dem Planungsziel für die nächsten 15-20 Jahre Abbauf Flächen zur Verfügung zu stellen, ist dies aus Sicht der Stadt Burgau vertretbar.

Auch ist die Betrachtung der Grenze für die Raumbedeutsamkeit von 10 ha möglich, da die Flächen über den Zeitraum von 15-20 Jahren und nicht gleichzeitig abgebaut werden sollen. Auch hier kann über die erforderlichen Einzelgenehmigungen noch steuernd eingegriffen werden.

Die Umsetzung der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen im Abbaubereich K9 bietet die Möglichkeit, ein für den Naturhaushalt sehr wertvolles Teilstück des großflächig ausgewiesenen Schwerpunktraumes deutlich aufzuwerten und zu optimieren. Die eindeutig naturschutzfachlich ausgerichtete Rekultivierung schafft so in einem landwirtschaftlich geprägten Raum ein hochwertiges Trittsteinbiotop.

Die Stadt Burgau hält an der Darstellung von Kiesabbauflächen, wie in der oben gezeigten Flächenbilanz aufgezeigt, fest.

### **Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 13.06.2012 des Bezirksheimatpflegers, Bezirk Schwaben:**

Stellungnahme:

Die Stadt Burgau liegt nicht innerhalb eines in der aktuellen 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes. Durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Kiesabbau" soll den Grundsätzen

1. Mehrfachnutzungen anzustreben und
2. eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden

Rechnung getragen werden.

Bei den sehr singulär gelegenen Abbauflächen K 1, K 2, K 3 und K 4 ist keine planerische Ordnung gegeben, allerdings sind sie bereits genehmigt, so dass Rechtsansprüche bestehen werden.

Der Standort K 5 befindet sich z. T. bereits im Abbau und soll erweitert werden.

Die Standorte K 6, K 7, K 8 und K 9 sollen neu ausgewiesen werden.

Das Bemühen wird anerkannt, dass mit der Neuausweisung der Standorte K 6 bis K 9 Konzentrationsflächen entstehen, die sich an vorhandenen Abbauflächen orientieren.

Allerdings wäre bei den bereits genehmigten Standorten zu prüfen, inwieweit Lösungen zur Rücknahme bereits erteilter Genehmigungen gefunden werden können. Dies könnte z.B. für den Standort K 3 zutreffen, der unmittelbar an ein sehr gut entwickeltes Gewerbegebiet an der Autobahn angrenzt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Wie in der Stellungnahme dargestellt ist, liegen für die Abbaubereiche K1, K2 und K4 bereits Abbaugenehmigungen vor bzw. sind diese bereits weit fortgeschritten. Eine Rücknahme erscheint daher wenig Ziel führend.

Der Standort K3 ist entgegen der Ausführungen des Bezirksheimatpflegers nicht genehmigt und soll auch zukünftig nicht mehr dargestellt werden.

Von der Zustimmung zu den Flächen K6 bis K9 wird Kenntnis genommen.

### **Scoping-Termin vom 12.07.2017 zur Weiterführung des Verfahrens, Regionalverband Donau-Il-ler:**

Äußerung:

In der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Il-ler aus dem Jahr 2006 wird die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen geregelt. Gemäß Ziel B IV 3.2.2 ("Soll-Zielformulierung" mit definierten Ausnahmen) soll sich der großräumige Abbau von Bodenschätzen auf die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentrieren. Intention dieses Ziels ist es, den raumbedeutsamen Rohstoffabbau, auf die im Rahmen des Regionalplanverfahrens ermittelten, konfliktarmen Standorte der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu steuern. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen nur kleinere Abbauvorhaben stattfinden.

Gemäß Begründung zu Ziel B IV 3.2.2 ist bei Flächenansprüchen über 10 ha von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit, also von einem großräumigen Abbauvorhaben auszugehen. Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden von Seiten der Geschäftsstelle des Regionalverbands

bereits abgebaute, genehmigte und noch nicht rekultivierte Flächen innerhalb eines 400 m-Radius um die beantragte Abbaustelle berücksichtigt. Dabei handelt es sich um eine interne Betrachtungsweise, um die Raumbedeutsamkeit der einzelnen Vorhaben im Hinblick auf die Vorbelastung im Betrachtungsraum ableiten zu können.

Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe vorgesehen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich aus der fortgeschriebenen Karte 2 "Siedlung und Versorgung" des Regionalplans. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind. In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Hier ist in der Regel die Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen.

Es wird ein Gesamtkonzept für den Kiesabbau im Mindeltal angeregt, da die Betrachtung je Kommune von Einzelflächen innerhalb eines Naturraum schwierig ist.

#### **Stellungnahme vom 26.01.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 der Regierung von Schwaben:**

Stellungnahme:

Nr. 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Donau-Iller (15)

B IV 3.2.2 Abs. 5: Konzentration des großräumigen Abbaus von Rohstoffen auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Nr. 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Darstellung von Konzentrationsflächen für den Kiesabbau ist maßgeblich auf die Ziele B IV 3.2.2 des Regionalplans für die Region Donau-Iller (RP 15) abzustellen.

Ob die vorliegende Bauleitplanung mit diesen Zielen in Einklang gebracht werden kann, wird vom Regionalverband Donau-Iller zu beurteilen sein.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis bezüglich der Zulässigkeit der geplanten Darstellung von Konzentrationsflächen wird zur Kenntnis genommen. Ferner wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller vom 23.01.2018 verwiesen.

Stellungnahme:

Nr. 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Im Punkt 3.1.2.2 der Begründung wird ausgeführt, dass im Bereich der geplanten Kiesabbaukonzentrationszonen bereits ein Raumordnungsverfahren zur Beurteilung von geplanten Kiesabbauvorhaben durchgeführt worden sei. Ein solches Verfahren ist uns nicht bekannt.

Wir bitten, die Planunterlagen diesbezüglich zu überarbeiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf das unter Punkt 3.1.2.2 der städtebaulichen Begründung erwähnte Raumordnungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell überarbeitet und angepasst.

Im Rahmen der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau wurden vorab Arbeitskreise gebildet, um geeignete Flächen innerhalb der verschiedenen Naturräume des Einzugsgebietes der Stadt Burgau ausfindig zu machen. Die Ergebnisse hieraus wurden in der Begründung mit Umweltbericht berücksichtigt.

### **Stellungnahme vom 23.01.2018 und ergänzende Stellungnahme vom 01.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Regionalverbandes Donau-Iller:**

Stellungnahme vom 23.01.2018:

Die geplanten Konzentrationszonen für Kiesabbau liegen nicht innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der 3. Teilfortschreibung zur Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen des Regionalplans Donau-Iller. Gemäß Ziel B IV 3.2.2 soll sich der großräumige Abbau von Rohstoffen auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentrieren. Gemäß Begründung zu Ziel B IV 3.2.2 ist bei Flächenansprüchen über 10 ha von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit auszugehen. Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden i. d. R. bereits abgebaute, genehmigte und nicht rekultivierte Flächen im näheren Umfeld um die Abbaustellen berücksichtigt.

Im vorliegenden Teil-FNP Burgau macht der Abstand von mindestens 400 m zwischen der Konzentrationsfläche K 1 und den Konzentrationsflächen K 2 - 5 eine getrennte Betrachtung im Hinblick auf die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit möglich. Die Fläche K 1 ist mit 3,3 ha nicht als

regionalbedeutsam einzustufen. Bei den Flächen K 2 bis K 5 werden bereits rekultivierte Teilflächen in die Betrachtung einbezogen, so dass auch hier die Größe von 10 ha nicht überschritten wird. Von unserer Seite bestehen deshalb keine Einwände zu den nun im Entwurf zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans enthaltenen Konzentrationsflächen.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans auch das Fachkapitel Rohstoffsicherung fortgeschrieben wird. Das Rohstoffsicherungskonzept dazu wird derzeit erarbeitet. Im Rahmen der Fortschreibung kann es zu Änderungen in der z. Zt. rechtskräftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulisse kommen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass uns weder im Bereich des Vorbehaltsgebiets KS-GZ-7 noch im Bereich der Konzentrationszonen ein abgeschlossenes Raumordnungsverfahren bekannt ist. Wir regen an, Pkt. 3.1.2.2 der Begründung dahingehend noch einmal zu überprüfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die genannten Hinweise bezüglich der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes werden zur Kenntnis genommen. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der 3. Teilfortschreibung (KS-GZ-7) liegen in nordöstlicher Richtung von Burgau und somit außerhalb des Stadtgebietes. Um Unternehmen im Stadtgebiet weiterhin Kiesabbau zu ermöglichen und Arbeitsplätze erhalten zu können sowie der regionalen Nachfrage nach Kies nachzukommen, ist eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Hierbei wurde die Vorgabe, unter einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha zu bleiben, in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Hinweise bezüglich des eingehaltenen 400 m Abstandes der Konzentrationsflächen zueinander sowie die Zustimmung gegenüber der Planung werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das Raumordnungsverfahren in der städtebaulichen Begründung wird redaktionell überarbeitet und angepasst. Es wird auf den Abwägungsvorschlag bezüglich der Stellungnahme von der Regierung von Schwaben (26.01.2018) verwiesen.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.02.2018:

In Ergänzung unserer Stellungnahme vom 23.01.2018 möchten wir klarstellen, dass bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit der Kies-Konzentrationsflächen davon ausgegangen wird, dass jegliche für den Kiesabbau notwendige Flächeninanspruchnahme innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Kies-Konzentrationsflächen stattfindet. Neben der eigentlichen Kiesgrube sind dabei auch Betriebs- und Erschließungsflächen sowie Ablagerungsflächen für Oberboden und Abraum einzubeziehen. Dies sollte in den Planunterlagen ergänzt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ausschließlich die ausgewiesenen, planerisch dargestellten Kies-Konzentrationsflächen sind neben dem Kiesabbau an sich ebenfalls für die angesprochenen Betriebs- und Erschließungsflächen sowie als Ablagerungsfläche für Oberboden und Abraum zu verwenden. Im 10 m Abstandsraum zwischen Abbaufäche und Flurstückgrenze ist der notwendige Schutzstreifen für die Grube anzulegen (Bauzaun, Wurzelstöcke, o. ä.). Dessen Anlage sowie die Einhaltung der Flächeninanspruchnahme sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu regeln.

#### **Stellungnahme vom 02.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Landratsamtes Günzburg, Wasserrecht:**

##### **Stellungnahme:**

Die geplanten Vorhaben der Stadt Burgau im Nassbereich (für den Trockenbereich ist nur der Bestand dargestellt) decken sich – soweit von der unteren Wasserrechtsbehörde einschätzbar – nicht mit den Zielen der Regionalplanung, die für die neu geplanten Bereiche keinen Abbau vorsehen. Ebenfalls kommt es vermutlich zu einer Überschreitung der 10-ha-Grenze und damit zu einer Regionalbedeutsamkeit der Vorhaben. Eine Bewertung durch den Regionalverband Donau Iller und die Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, ist deshalb erforderlich.

##### **Abwägung bzw. Berücksichtigung:**

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung durch die genannten Behörden erfolgte in der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Bezüglich einer Bewertung durch den Regionalverband Donau-Iller wird auf dessen Stellungnahme sowie die Abwägung verwiesen.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 16.03.2018:**

##### **Regionalplan:**

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Region Donau-Iller sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel 3.1.4. "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

##### **Landschaftsplan:**

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (integrierter Landschaftsplan) sind zur Entwicklung von Natur und Landschaft bestehende Ausgleichsflächen dargestellt. Hierbei handelt es sich um "Planungsrechtliche bestehende Ausgleichsflächen gemäß Meldung vom LfU". Bei den hiervon betroffenen Konzentrationsflächen handelt es sich um die Flächen K 3, K 6 und K 7. Auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zum Kiesabbau ist diese Thematik, ggf. der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf, abzuarbeiten.

## **2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

- 2.1 Die im Rahmen des Scoping-Termins am 12.07.2017 ermittelten Inhalte und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 20.11.2017 berücksichtigt.**

**Die sonstigen Belange wurden bei dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau wie folgt berücksichtigt:**

### **2.1.1 Planungs-/Baurecht:**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Scoping-Termin vom 12.07.2017 zur Weiterführung des Verfahrens, Landratsamt Günzburg, Raumplanung:**

**Äußerung:**

Seitens der Raumplanung, und damit für das Landratsamt Günzburg zur Genehmigung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes, ist die Übereinstimmung mit den Zielen der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" entscheidend.

Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist dem Kiesabbau durch entsprechende Darstellung von Konzentrationszonen substanziell Raum zum Abbau zu verschaffen.

Der "Sachlicher Teilflächennutzungsplan 'Kiesabbau'", Datum 13.12.2011, Planungsbüro Peter Weigelt, Burgau, wurde für das weitere Vorgehen zu Grunde gelegt. Auf dessen Basis erfolgt die Flächenbetrachtung der Konzentrationsflächen.

**Scoping-Termin vom 12.07.2017 zur Weiterführung des Verfahrens, Landratsamt Günzburg, Bauwesen und Umweltschutz:**

**Äußerung:**

Das Landratsamt empfiehlt der Stadt Burgau für die Gesamtsteuerung eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung mittels eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau mit festgelegten Konzentrationsflächen für den Abbau zu entwickeln.

## **Stellungnahme vom 02.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Landratsamtes Günzburg:**

Stellungnahme:

Konzentrationsflächenplanung Kiesabbau

Nach dem Planungswillen der Stadt Burgau soll ein sachlicher Teilflächennutzungsplan für Kiesabbau für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Burgau mit den Rechtswirkungen der § 5 Abs. 2b Halbsatz 1 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Darstellung von Konzentrationsflächen für Kiesabbau mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet) aufgestellt werden.

Der Planvorbehalt gegenüber privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB setzt im Hinblick auf das Abwägungsgebot in § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zwingend voraus, dass der Planung ein städtebaulich motiviertes schlüssiges Gesamtkonzept mit Gegenüberstellung von Positivflächen und Ausschlussflächen zugrunde liegt, welches sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes der Stadt Burgau erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von solchen Vorhaben freizuhalten (VGH München, Urteil vom 23.02.2017 – 2 N 15.1658). Durch die Planung muss dem Kiesabbau an geeigneten Standorten die Möglichkeit gegeben werden, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

In diesem Zusammenhang wird die Aussage in Nr. 4.2.5 des Umweltberichts so verstanden, dass wohl noch kein derartiges Konzept erstellt wurde. Den vorgelegten Bauleitplanunterlagen lag jedenfalls keine Raumanalyse bei.

In der Planlegende der Planzeichnung ist das Planzeichen "Geltungsbereich" um den Zusatz "sachlicher Teilflächennutzungsplan Kiesabbau" zu ergänzen.

Zudem ist in der Zeichenerklärung eindeutig zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei den dargestellten Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen um "Konzentrationsflächen für Kiesabbau" handelt.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 3 BauGB im Hinblick auf die erforderliche "Anstoßfunktion" darauf hinzuweisen ist, dass durch die Steuerung und Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Gewinnung und Sicherung von Kies somit auf anderen Flächen im Stadtgebiet ein Kiesabbau ausgeschlossen ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die hier vorliegende sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Kiesabbau wurde als Fortführung der (Vor-) Planung von 2011 erarbeitet. In der damaligen Abhandlung der Flächen wurde auch eine Alternativen-Prüfung von

verschiedenen Flächen innerhalb des Stadtgebietes Burgau (innerhalb der verschiedenen "Naturräume") durchgeführt. Diese durchgeführte Raumanalyse ist Teil der Begründung zum Entwurf in der Fassung vom 13.12.2011. In der vorliegenden Fassung vom 02.03.2018 wurde eine ergänzende, detaillierte Aussage hierzu in der Begründung — unter Punkt Nr. 3.1.3.8. und unter Nr. 4.2.5. eingearbeitet.

Des Weiteren wird die Raumanalyse als Anlage zur Begründung geführt. Laut dem Umweltbericht vom 13.12.2011 eignen sich die Niederterrassenschotter zur Gewinnung von hochwertigstem Kies im Gemeindegebiet. Abbauvorhaben im Stadtgebiet sollen überwiegend im Mindeltal stattfinden. Aus städtebaulicher Sicht eignet sich die Standorteinheit am besten, da sie sich im intensivsten genutzten Abschnitt der Talaue befindet. Ferner ist sie durch zahlreiche Nutzungsfunktionen deutlich vorbelastet (Erholung, Sport, intensive landwirtschaftliche Nutzung, bestehende Kiesabbauflächen). Darüber hinaus ist sie bereits erschlossen und führt zur Umgehungsstraße GZ 31.

Der südliche Teil des Stadtgebietes ist weniger geeignet, da sich hier verschiedene naturschutzrechtlich geschützte Flächen sowie ein Hochwassergebiet befinden. Für dieses werden momentan Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen. Diese umfassen maßgeblich die Errichtung eines Dammes mit Überflutungsflächen. Eine Abfuhr des Kieses ist weder nach Süden durch das Naturschutz- und Hochwassergebiet möglich, noch durch die Innenstadt von Burgau. Im südwestlichen Stadtgebiet besteht der Boden aus Lehm und Sand und ist daher zum Kiesabbau ungeeignet. Im "Kammeltal" sind die Kiesabbauflächen bereits durch einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan geregelt. Nördlich von Burgau besteht ein örtlicher Bedarf, und es ist bereits eine gewachsene Struktur vorhanden, wo insbesondere auch die Erschließungs- und Verkehrssituation geregelt ist. Dies wird auch durch die Daten der Raumanalyse belegt. Gemäß den Bewertungsergebnissen ist der Bereich im Mittelfeld der Analyse angesiedelt, jedoch in der Gesamtschau eignen sich die Flächen im Norden am besten. Dort ist bereits eine gewachsene Struktur vorhanden. Insbesondere ist dort auch die Erschließungs- und Verkehrssituation geregelt. Die Begründung wird ergänzt.

Die Hinweise bezüglich einer Ergänzung der Planlegende der Planzeichnung sowie einer detaillierteren Darstellung der Zeichenerklärung werden entsprechend vorgenommen.

Die genannten Hinweise zur "Anstoßfunktion" werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Sonstiges

Wir weisen darauf hin, dass vorliegend das Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zur Anwendung kommt. Dies ist bei der Angabe der Rechtsgrundlagen auf Seite 3 (Nr. 1.1) und Seite 4 der Begründung zu berichtigen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis zu den Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berichtigt.

## **2.1.2 Verkehrliche Erschließung, Straßenbau:**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 18.06.2012 des Marktes Jettingen-Scheppach:**

Stellungnahme:

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Jettingen-Scheppach hat in seiner Sitzung vom 11.06.2012 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Bau- und Umweltausschuss äußert keine Bedenken gegen den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Kiesabbau" (Planstand 13.12.2011), jedoch sind für die Abbaufäche K3 vor Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. Beantragung des Kiesabbaus Regelungen für die Abfuhrwege auf dem Gebiet des Marktes Jettingen-Scheppach zu treffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Nachdem die Abbaufäche K3 entfällt (siehe vorangegangene Beschlüsse) sind auch entsprechende Absprachen bzgl. der Abfuhrwege auf dem Gebiet des Marktes Jettingen-Scheppach nicht weiter erforderlich.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 07.08.2012 der Gemeinde Rettenbach:**

Stellungnahme:

Die Gemeinde Rettenbach hat den Sachverhalt in der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2012 behandelt und darüber Beschluss gefasst.

Eine Zustimmung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Kiesabbau" kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass kein Verkehr im Zusammenhang mit dem Kiesabbau über die Wege der Gemeinde Rettenbach erfolgt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Regelungen über die An- und Abfahrtswege sind im Rahmen der Abbaugenehmigungen zu treffen und sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

### **Stellungnahme vom 22.01.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Staatlichen Bauamtes Krumbach:**

#### **Stellungnahme:**

Die Konzentrationszonen 4 und 5 der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes vom 20.11.2017 grenzen nordöstlich in Abschnitt 120 von km 0,647 - 0,962 außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt an die von uns verwaltete Kreisstraße GZ31. Eine direkte Zufahrt zur GZ31 ist nicht geplant.

Das Staatliche Bauamt Krumbach stimmt der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung nachstehender Punkte zu.

1. Die Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStrWG an Kreisstraßen von 15 m ist einzuhalten und in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.

2. Eine Entwässerung der Konzentrationszonen 4 und 5 auf die Kreisstraße GZ31 ist auszuschließen.

Die Konzentrationszonen 1,2,3,6,7 und 8 liegen alle über 100 m von den durch das Staatliche Bauamt Krumbach betreuten Straßen entfernt. Bauamtliche Belange werden bei diesen Zonen nicht berührt.

#### **Abwägung bzw. Berücksichtigung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

### **Stellungnahme vom 12.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 der Gemeinde Rettenbach:**

#### **Stellungnahme:**

Wir bitten die Verzögerung zu entschuldigen. Der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Rettenbach hat über den vorgenannten Bebauungsplan auf seiner Sitzung vom 22.01.2018 beraten und Beschluss gefasst. Grundsätzliche Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Wir fordern Sie auf, bis spätestens 28.02.2018 mitzuteilen, über welche Wegstrecke der Schwerlastverkehr geführt werden soll. Es ist darauf zu achten, dass die Zu- und Abfahrt zu den Abbauflächen nicht über Feldwege der Gemeinde Rettenbach erfolgt.

#### **Abwägung bzw. Berücksichtigung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bei der Planung bereits berücksichtigt. Die An- und Abfuhr soll gerade nicht in Richtung Rettenbach erfolgen. Die Flächen wurden bei der Planung so gewählt und geschnitten, dass kein Verkehr Richtung Rettenbach geleitet wird, um Verkehrskonflikte von vornherein zu vermeiden.

### 2.1.3 Belange der Autobahn, Belange der Bahn:

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 25.06.2012 der Autobahndirektion Südbayern:**

Stellungnahme:

Die BAB A8 verläuft aus Ulm kommend von West nach Ost und schwenkt südlich der Stadt Burgau nach Südosten ab. Am südöstlichen Rand der Stadtgrenze ist in unmittelbarer Nähe zur BAB A8 die Fläche K3 für Nasskiesabbau im Mindeltal mit Wiederverfüllung vorgesehen.

Die anderen geplanten Kiesabbauflächen liegen in einem solchen Abstand zur BAB A8, dass dort Belange der Autobahn nicht betroffen werden.

In diesem Streckenbereich wird zwischen 2011 und 2015 der 6-streifige Ausbau durch einen privaten Betreiber vollzogen werden. Der Konzessionsbetreiber hat die Arbeiten hierzu am 01.06.2011 aufgenommen.

Zu den o. g. Schreiben mit den dazugehörigen Unterlagen nehmen wir mit der Bitte um Beachtung wie folgt Stellung:

#### 1. Abstandszonen

Folgende Abstandszonen, jeweils gemessen zum befestigten Fahrbahnrand der A8 nach deren 6-streifigen endgültigen Ausbau sind in den Bauleitplänen auf die gesamte Länge des Abbaubereiches darzustellen:

- Bauverbotszone (40 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 1 FstrG
- Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) gem. § 9 Abs. 2 FstrG.

Die Grenze des geplanten Abbaubereiches K 3 muss einen Abstand von min. 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der BAB A8 nach deren 6-streifigen Ausbau haben.

#### 2. Abbau und Wiederverfüllung

Die Böschungsneigung der geplanten Kiesgrube zur Autobahn hin darf nicht steiler als 1:1,5 ausgebildet werden, es sei denn, die Standfestigkeit einer vorgesehenen steileren Böschungsneigung wird aufgrund des anstehenden Abbaumaterials erdstatisch nachgewiesen.

Die Wiederverfüllung ist im Bereich bis zu 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der sechsstreifig ausgebauten A8 wieder bis auf Höhe des Ursprunggeländes vorzunehmen.

### 3. Oberflächen- und sonstiges Abwasser

Oberflächen- und sonstiges Wasser darf nicht den Entwässerungsanlagen der BAB A8 zugeführt werden.

### 4. Emissionen

Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen (insbesondere Staub) ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A8 beeinträchtigen können.

### 5. Werbeanlagen

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass innerhalb der 40 m Bauverbotszone generell keine Werbeanlagen errichtet werden dürfen. Darüber hinaus dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn beeinträchtigen könnten.

Mit dieser Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, wird der Äußerung anderer mit dieser Angelegenheit befasster Stellen nicht vorgegriffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen der Autobahndirektion Südbayern zur Abbauzone K3 an der Autobahn A8 werden zur Kenntnis genommen. Da diese Fläche aber entfällt und weitere Abbauflächen direkt an der Autobahn nicht vorgesehen sind, erübrigt sich eine Übernahme der vorgebrachten Anregungen.

### **Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 04.06.2012 des Eisenbahn-Bundesamtes:**

Stellungnahme:

Es werden keine der Planung entgegenstehende Anmerkungen vorgetragen.

Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken zu der vorgelegten Maßnahme unter Berücksichtigung folgender Hinweise:

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass für den Eisenbahnbetrieb gewidmete Flächen nicht überplant werden dürfen. Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, stehen unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB).

Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung des Bahnbetriebes sowie der Bahnanlagen ausgeschlossen ist. Insbesondere

ist zu beachten, dass die Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit sowie die Entwässerung der Bahnanlage gewährleistet ist und nicht durch den Kiesabbau beeinträchtigt werden.

Sind durch die künftige Nutzung Einwirkungen auf den Bahnbetrieb oder Betriebsanlagen zu erwarten, so ist mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmer, der DB Netz AG, hierfür nötige Vereinbarungen zur Gewährleistung der sicheren Führung des Eisenbahnbetriebes zu treffen.

Im Besonderen ist darauf zu achten, dass Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei Arbeiten im Bereich der Oberleitung geltenden Sicherheitsvorschriften des zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmens zu beachten sind.

Weitere technische Forderungen sind direkt bei der DB Netz AG einzuholen.

Um Beachtung der vorgetragenen Hinweise wird gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise des Eisenbahnbundesamtes werden zur Kenntnis genommen. Die Kiesabbauflächen K11 direkt westlich der Bahnlinie sind im Regionalplan vorgesehen und müssen seitens der Stadt Burgau übernommen werden. Der Stadt Burgau steht hier kein Ermessensspielraum zu.

#### **2.1.4 Land-/Forstwirtschaft:**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 22.06.2012 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben):**

Stellungnahme:

1. Nasskiesabbau K9:

Bei der geplanten Kiesabbaufläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche mit geringer Bonität. Aufgrund der Flächeninanspruchnahme bestehen deshalb grundsätzlich aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen. Hinsichtlich der Kiesabfuhr ist jedoch sicherzustellen, dass dadurch die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht beeinträchtigt werden (z.B. durch Verstaubung). Dies gilt für den landwirtschaftlichen Fahrverkehr, insbesondere in den Erntezeiten.

## 2. Nasskiesabbau K5, K6, K7, K8:

Um die Beeinträchtigung der an die geplanten Kiesabbauflächen angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke so gering wie möglich zu halten, sollten diese vier Abbaugebiete zusammengefasst werden. Konkret könnte hier die Abbaufäche K8 zwischen die beiden Abbaugebiete K6 und K7 verlegt werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte auf die Ausweisung des Abbaugebiet K8 und evtl. K7 verzichtet werden.

Wie bereits unter Punkt 1 angeführt, sind generell Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke, sowie des landwirtschaftlichen Fahrverkehrs, zu vermeiden. Dementsprechend sind die Abfuhrwege zu befestigen bzw. zu versiegeln. Während der Abfuhrzeiten sind die Abfahrstraßen staubfrei bzw. feucht zu halten um eine mögliche Verstaubung der angrenzenden Feldfrüchte und Grasbestände zu vermeiden.

Außerdem ist sicherzustellen, dass die unmittelbar an die Nassabbaugebiete angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weder durch Vernässung (z.B. Unterlieger) bzw. Absenkung des Grundwasserspiegels (z.B. Oberlieger in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden.

Aus fachlicher Sicht fordern wir, dass der geplante Kiesabbau absolut nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den künftig erforderlichen Flächenbedarf im Rahmen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Dienstgebiet werden insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich Burgau durch den hohen Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke künftig vor große Herausforderungen im Flächenmanagement gestellt. Eine außerlandwirtschaftliche Flächennutzung, die sich nur auf den unbedingt notwendigen Bedarf beschränkt, würde diese Problematik zumindest abmildern.

Eine ordnungsgemäße Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbaufächen (Trocken- und Nassabbau) zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung sollte in dem o.g. Zusammenhang in jedem Fall angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die derzeit noch als Ackerflächen genutzt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Regelungen zur Befestigung von Fahrtwegen, Wiederverfüllung und hydrogeologische Nachweise zur schadfreien Aufrechterhaltung von Wasserspiegeln etc. sind im Rahmen der Abbaugenehmigungen zu treffen.

Dem Einwand des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird folgendermaßen entsprochen:

Die Fläche K8 sowie eine schmale, westlich daran angrenzende Teilfläche entfallen. An dessen Stelle werden zwei an der Mindel gelegene Grundstücke, zwischen K6 und K7, hinzugefügt. Es entsteht so eine städtebaulich geforderte zusammenhängende Einheit.

Wie in der Abwägung zur Stellungnahme des Regionalverbandes dargestellt, ist die Stadt Burgau bestrebt den Kiesabbau nur in einem zwingend erforderlichen Rahmen darzustellen, auch um den Flächenverbrauch für landwirtschaftlich nutzbare Bereiche so gering als möglich zu halten.

Die Ausweisung von Flächen zum Kiesabbau soll bedarfsgerecht erfolgen. Eine Rückführung in intensive Landwirtschaft ist nach Wiederverfüllung, gemäß Eckpunktepapier, nicht möglich. Extensive Landbewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen zum nötigen Ausgleich ist möglich.

Es soll sensibel mit der Erteilung von Abbaugenehmigungen vorgegangen werden. Eine Rekultivierung hin zu intensiver Landwirtschaft ist gemäß Eckpunktepapier zur Wiederverfüllung jedoch auf den Abbauflächen nicht möglich.

#### **Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 25.06.2012 des Bayerischen Bauernverbandes:**

Stellungnahme:

Die Nasskiesausbeute bedeutet einen zusätzlichen Verbrauch an landw. Nutzflächen, der durch die starke bauliche Entwicklung der Stadt Burgau mit Stadtteilen ohne hin schon deutlich über dem Landesdurchschnitt liegt. Hiermit können wir uns nicht einverstanden erklären. Wir lehnen deshalb die Änderung des Flächennutzungsplanes und diesem folgenden Kiesabbauanträge ab.

Vorsorglich äußern wir aber folgende Punkte, die Sie bitte in die Planungen einfließen lassen:

- Die Flächen welche ausgebeutet werden soll, sind in einem Bereich zu konzentrieren. Der Plan weist eine sehr großzügige und ungesunde Verteilung aus.
- Bei der Nasskiesausbeute ist darauf zu achten, dass angrenzende landw. Nutzflächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Wir denken hier an Vernässung, Bodenabbruch oder Verunreinigung der aufstehenden Feldfrüchte durch Staub und Schmutz, welcher besonders durch den ab- und zufließenden Verkehr zu den Kiesgruben entsteht.
- Die Erschließung der Kiesausbeutegruben bzw. -seen, ist durch die Unternehmer sicher zu stellen. Wege sind entsprechend auszubauen und zu befestigen. Ausweichbuchten sind anzulegen. Die vorhandenen Wege eignen sich nicht für das Befahren mit LKW.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dem Wunsch nach einer Konzentration der Kiesabbauflächen wurde, soweit als möglich, Rechnung getragen (siehe vorangegangene Beschlüsse).

Regelungen zur Befestigung von Fahrtwegen, Wiederverfüllung und hydrogeologische Nachweise zur schadfreien Aufrechterhaltung von Wasserspiegeln etc. sind im Rahmen der Abbaugenehmigungen zu treffen und sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

**Stellungnahme vom 05.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben), Fachbereich Landwirtschaft:**

**Stellungnahme:**

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Kiesabbaugebieten in dem beabsichtigten Umfang.

Nach unserem Kenntnisstand hat der Ausbau der Autobahn A 8 bereits ca. 90 ha landwirtschaftliche Fläche beansprucht. Ebenso ist im Rahmen des geplanten Hochwasserschutzes mit einer nicht unerheblichen Flächeninanspruchnahme zu rechnen.

Die geplante Ausweisung von Kiesabbauflächen stellt neben der üblichen Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten eine zusätzliche agrarstrukturelle Herausforderung für die landwirtschaftlichen Betriebe dar.

Grundsätzlich drängt sich hier die Frage auf, inwieweit dem geforderten bestmöglichen Erhalt an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Gemarkung Burgau Rechnung getragen wird.

Um Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu reduzieren bzw. zu vermeiden, sollten die geplanten Kiesabbauflächen möglichst konzentriert werden und nur dem regionalen Bedarf entsprechend ausgewiesen werden.

**Konzentrationsfläche 1:**

Im Norden grenzt, abgetrennt durch einen Wirtschaftsweg, eine bereits seit längerer Zeit ausgebeutete, nicht wiederverfüllte Kiesabbaufläche.

Aus landwirtschaftlicher Sicht handelt es sich hierbei um die Erschließung eines neuen Abbaubetriebes. Die überplanten landwirtschaftlichen Grundstücke haben eine durchschnittliche Bonität, sind jedoch von der Grundstücksform und der Wegeanbindung sehr günstig zu bewirtschaften. Aus fachlicher Sicht sollte deshalb die Konzentrationsfläche 1 weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

**Konzentrationsfläche 6:**

Ähnlich wie bei der Konzentrationsfläche 1 wird bei der beabsichtigten Planung das angrenzende Gewanne in Anspruch genommen.

Auch hier handelt es sich um Ackerflächen mit durchschnittlicher Bonität, die jedoch von der Grundstücksform, als auch von der verkehrsmäßigen Anbindung sehr gut bewirtschaftbar sind. Aus fachlicher Sicht sollte deshalb die Konzentrationsfläche 6 nicht zum Kiesabbau freigegeben werden.

Zu den weiteren Konzentrationsflächen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Generell sollte jedoch sichergestellt werden, dass die an die jeweiligen Abbaugebiete angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen während des Abbaus und bei der anschließenden Wiederverfüllung in ihrer Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt zum einen für eine mögliche Verstauung der Feldfrüchte als auch für die ungehinderte Zufahrt zu den jeweiligen Grundstücken. Die Zu- und Abfahrt zu den jeweiligen Abbaugrundstücken sollte eine bituminös befestigte Mindestfahrbahnbreite von ca. 4,0 m haben und mit dem notwendigen tragfähigen Unterbau ausgestattet werden.

Um den landwirtschaftlichen Flächenverlust so gut wie möglich zu kompensieren, sollte in jedem Fall nach dem Abbau eine Wiederverfüllung mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Acker- oder Grünlandnutzung (auch extensiv) angestrebt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stadt Burgau ist durchaus bewusst, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes weitere landwirtschaftliche Flächen, hier für den Kiesabbau, verloren gehen können. Dem entgegen steht der Bedarf an weiteren Kies-Abbauflächen für die Deckung des regionalen Bedarfes. Hierfür ist auf die Stellungnahme der Handwerkskammer für Schwaben (Augsburg) zu verweisen. Möglicherweise könnten durch eine anschließende Verfüllung der Gruben und Brüche wieder Flächen für die Landwirtschaft generiert werden.

Die Planung der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch Abgrenzung von potentiellen Flächen in Hinblick und auf Rücksicht von allen betroffenen Belangen wie bspw. der Raumordnung oder des Natur- und Umweltschutzes.

Im jeweiligen nachgelagerten Genehmigungsverfahren der einzelnen Konzentrationsflächen ist abschließend zu entscheiden, in welchem Ausmaß sowie welche mögliche Folgenutzung in Betracht gezogen werden kann.

Die Ausweisung der Konzentrationsflächen erfolgte anhand verschiedener Kriterien (bspw. Bedarf), welche schließlich die dargestellten Flächen als Resultat hervorgebracht haben. Eine Konzentration der Flächen wurde ebenfalls mitberücksichtigt und im nördlichen Stadtgebiet umgesetzt.

Der Hinweis zur Konzentrationsfläche 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Nachnutzung von abgebauten Flächen ist nicht auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes zu lösen. Dies ist Bestandteil des Abbau-Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Fläche.

Der Hinweis zur Konzentrationsfläche 6 wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der bereits geschilderten Abwägung hinsichtlich dieser Stellungnahme ergibt sich auch hier keine Planänderung.

Die Hinweise zu den weiteren Konzentrationsflächen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in die Begründung mit aufgenommen. Eine verbindliche Festsetzung ist allerdings erst auf Ebene des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zum Abbau möglich.

Der Hinweis zum landwirtschaftlichen Flächenverlust wird zur Kenntnis genommen. Dieser wird in die Begründung mit aufgenommen. Eine verbindliche Festlegung ist allerdings erst auf Ebene des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zum Abbau möglich.

### **Stellungnahme vom 06.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Günzburg/Neu-Ulm:**

#### **Stellungnahme:**

Im Bereich der Abbaugebiete sind vor Beginn der Abbaumaßnahmen die Abfuhrwege auf eine Mindestbreite von 4 Metern mit einer Trag-Deckschicht auszubauen. Entstandene Schäden an Wegen sind umgehend zu beheben.

Wir regen an, dass die Zonen nur nach und nach abgebaut werden. Grund ist der nicht unerhebliche Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die viehhaltenden Betriebe sind auf die Futterflächen dringend angewiesen.

Im ersten Schritt schlagen wir vor, nur die Flächen in Zone 2 abzubauen. Nach erfolgreichem Abbau sind die Flächen sofort wieder zu verfüllen und für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Beim Abschieben der Grundstücke ist daher darauf zu achten, dass der Humus separat gelagert und bei der Verfüllung als Deckschicht aufgebracht wird.

Das als Zone 6 bezeichnete Abbaugelände lehnen wir ab.

#### **Abwägung bzw. Berücksichtigung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die genannten Anregungen (Abfuhrwege, Trag-Deckschicht) ergänzt. Eine verbindliche Regelung ist allerdings nicht auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Hierfür wird auf das jeweilige Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau verwiesen.

Des Weiteren wird die Begründung um die genannten Anregungen (zeitliche Abfolge des Abbaus, mögliche Verfüllung und landwirtschaftliche Folgenutzung, separate Humus-Lagerung) ergänzt. Eine abschließende Klärung und verbindliche Regelung der Nachnutzung ist allerdings nicht auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Hierfür wird auf das jeweilige Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau verwiesen.

Ferner wird auf den bereits bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Bauschuttbrecher / Kiesabbau Schleifweg-Galgenberg" verwiesen, welcher eine (Teil-)Nutzung der angesprochenen Konzentrationsfläche bereits rechtskräftig regelt.

## 2.1.5 Ver- und Entsorgung:

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 29.05.2012 der Bayernets GmbH:**

Stellungnahme:

Auf Grund der rechtlichen und regulatorischen Vorgaben wurden die technischen Bereiche der Bayerngas GmbH zum 01.02.2011 in die bayernets GmbH überführt. Die bayernets GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Bayerngas GmbH und ist für den Betrieb des Leitungsnetzes zuständig.

Im Geltungsbereich des o.g. Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Kiesabbau" - wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – verläuft die Gashochdruckleitung Lindau – Vohburg (CEL) DN450/PN60 mit Begleitkabel.

Diese Leitung ist Gemeinschaftseigentum der Open Grid Europe GmbH (früher: E.ON Gastransport GmbH, Ruhrgas AG), Essen und der Bayerngas GmbH. Die Betriebsführung liegt bei der Open Grid Europe GmbH.

Für Stellungnahmen bzw. Planauskünfte ist die PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen, Tel.: 0201-3659-0, e-mail: fremdplanung@pledoc.de zuständig.

Auf von der Verizon Deutschland GmbH, Rebstocker Straße 59, 60326 Frankfurt am Main, Tel: 069-972686091 betreute Lichtwellenleiterkabel weisen wir hin.

Auf LWL-Kabel der Interoute Germany GmbH weisen wir hin. Auskünfte über diese Anlagen erhalten Sie bei: Interoute Germany GmbH, Leitungsauskunft: Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow, e-mail: LEITUNGS AUSKUNFT@interoute.com.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise der Bayernets GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die angeführten Firmen PLEdoc GmbH, Interoute Germany GmbH und Verizon Deutschland GmbH wurden beteiligt.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 11.06.2012 der Verizon Deutschland GmbH:**

Stellungnahme:

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Firma Verizon Deutschland GmbH in dem betroffenen Bereich einen Leitungsbestand hat.

Dieser darf nur nach Zustimmung und Absprache der Firma Verizon Deutschland GmbH in seiner Lage und seinen Überdeckungshöhen verändert werden.

Zu Ihrer Information senden wir Ihnen die entsprechenden Bestandspläne:

Blatt/Blätter:

Die beiliegende Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaserversorgungsanlagen ist Bestandteil dieser Auflage. Die Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht erlaubt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise der Fa. Verizon Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die angeführten Leitungen liegen nicht im Bereich der dargestellten Kiesabbaubereiche.

**Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 19.06.2012 der PLEdoc GmbH, Netzverwaltung:**

Stellungnahme:

Zu unseren Aufgaben gehören u. a. die Leitungsauskunft und technische Dokumentation für die oben genannte und von der Open Grid Europe GmbH betriebstechnisch überwachte Ferngasgemeinschaftsleitung.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung über den Beschluss der Stadt Burgau einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Kiesabbau" aufzustellen. Zu Ihrer Information über den unsere Belange betreffenden Leitungsbestand im mitgeteilten Geltungsbereich der Bauleitplanung erhalten Sie einen entsprechenden Ausdruck des Flächennutzungsplans. In diesem Plan haben wir den Trassenverlauf der Ferngasleitung in roter Farbe angedeutet und leitungsbezogene Kenndaten hinzugeschrieben.

Wir bitten Sie, die Leitungstrasse mit Hilfe der auf einer CD beigefügten Bestandsplandateien nachrichtlich in das Originalplanwerk zu übernehmen und in der Zeichenerklärung auf die Gasversorgungseinrichtung mit 8 m breitem Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse) hinzuweisen.

Der Bestand und Betrieb der Ferngasleitung sowie die der Sicherheit der Versorgung dienenden Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen durch die geplanten Vorhaben weder gefährdet noch beeinträchtigt werden.

Daher können wir der Ausweisung der Konzentrationsflächen "K 5" und "K 6" für Kiesabbau an den vorgesehenen Standorten im Leitungsbereich nicht zustimmen.

Im Übrigen sind bei der Planaufstellung sowie bei sämtlichen Folge- und Begleitmaßnahmen die Anregungen und Hinweise des ebenfalls beigefügten und sinngemäß für die Gemeinschaftsleitung geltenden Merkblattes der Open Grid Europe GmbH zu beachten.

Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Darstellung der Leitungstrasse der Ferngasleitung wird anhand der übermittelten Bestandsunterlagen überprüft und ggf. korrigiert. Der Schutzstreifen wird in die Planzeichnung übernommen.

Die Belange der Betreiber der Ferngasleitung sind bei den Abbaugenehmigungen entsprechend zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

An der Darstellung der Kiesabbaufläche K6 wird festgehalten.

#### **Stellungnahme vom 28.12.2017 zur Fassung vom 20.11.2017 der Bayernets GmbH, München:**

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich des o. g. Teilflächennutzungsplanes "Kiesabbau" verläuft die Gashochdruckleitung Senden - Wertingen (SV50 /5001) DN450/PN60 mit Begleitkabel.

In den Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Aufgrund der Nähe zu unserer Gashochdruckleitung bitten wir um weitere Beteiligung. Auf von der Verizon Deutschland GmbH, Rebstocker Straße 59, 60326 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69/ 97268 6934, betreute Lichtwellenleiterkabel weisen wir hin.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einer weiteren Beteiligung wird bei Bedarf nachgekommen.

#### **Stellungnahme vom 15.01.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 der PLEdoc GmbH, Essen:**

Stellungnahme:

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der Gas-LINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns mit Ihrer obengenannten Zuschrift auf CD übermittelten Unterlagen zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Kiesabbau der Stadt Burgau haben wir gesichtet und ausgewertet. Unsere Prüfung hat ergeben, dass vom Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH, der GasLINE GmbH sowie der Viatel Deutschland GmbH nicht betroffen werden.

Bitte beachten Sie, dass die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans verlaufende Gemeinschaftsleitung der Open Grid Europe GmbH und der Bayerngas GmbH, mit Wirkung zum

01.01.2018 um 00:00 Uhr komplett in dem Eigentum der Bayerngas GmbH übergegangen ist. Diese Ferngasleitung wird ab jetzt komplett von der bayernets GmbH, 80336 München, Poccistraße 7 verwaltet.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie uns im Textteil (Entwurf) unter Punkt 4.2.4 mit, dass die Lage und die Art erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau erfolgt und noch nicht festgelegt wurden. Da eine Betroffenheit von Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH / GasLINE GmbH von den noch auszuweisenden Flächen für die Kompensation nicht auszuschließen ist, bitten wir um weitere Beteiligung an diesen Verfahren.

Wir weisen darauf hin, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauftragt wird: Verizon Deutschland GmbH, Rebstocker Straße 59 in 60326 Frankfurt am Main

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Des Weiteren erfolgte eine Beteiligung der Bayerngas GmbH in der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der bayernets GmbH vom 28.12.2017 verwiesen.

Ferner erfolgte die Beteiligung der Verizon Deutschland GmbH im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

#### **2.1.6 Anträge zur Aufnahme von Grundstücken als Kiesabbauflächen:**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 04.05.2011 eines Bürgers aus Stetten:**

Stellungnahme:

In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir [den Bürger] vertreten. Kopie unserer Vollmacht fügen wir bei.

Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft erheben wir zu der in der Betreffzeile genannten Bauleitplanung folgende Einwände:

Der uns vorliegende Entwurf der Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes leidet an schwerwiegenden materiellen Fehlern.

Für den Fall, dass er trotz unserer nachfolgenden Ausführungen in Kraft gesetzt werden sollte, wird sich seine Unwirksamkeit im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herausstellen. Insoweit weisen wir darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (etwa Konzentrationsflächen für Kiesabbau) in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Normenkontrolle unterliegen (vgl. BverwGE 128, 328).

Im Einzelnen:

1. Sachverhalt:

1.1.

[Der Bürger] ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 5234, Gemarkung Burgau.

Dieses 9,59 ha große Grundstück liegt unmittelbar südlich der Bundesautobahn A 8 und grenzt im Osten an die Mindel an.

Derzeit wird dieses Grundstück landwirtschaftlich genutzt.

1.2.

[Der Bürger] ist außerdem Eigentümer folgender südlich des oben genannten Grundstücks liegender Grundstücke auf dem Gebiet des Marktes Jettingen-Scheppach:

Fl.Nr. 2250/4, Fl.Nr. 2051/15, Fl.Nr. 2051/13 und Fl.Nr. 2051/12.

Diese Grundstücke bzw. Teilflächen im Ausmaß rund 9,91 ha dieser Grundstücke sind für den sog. "Kiesabbau Mooshöfe" vorgesehen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates Jettingen-Scheppach vom 28.07.2009 wurde die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Kiesabbau Mooshöfe" und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das eingeleitete Bebauungsplanverfahren und das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich kurz vor dem Satzungsbeschluss.

Die im Zuge des Bebauungsverfahrens eingeholten Untersuchungen bzw. Fachgutachten haben bestätigt, dass sich diese Flächen für eine Kiesausbeute hervorragend eignen. Im Detail verweisen wir insoweit auf die oben genannten Bauleitplanverfahren, an denen die Stadt Burgau als Nachbargemeinde und damit Trägerin öffentlicher Belange beteiligt wurde.

### 1.3.

Wie der Stadt Burgau bekannt sein dürfte, beabsichtigt [der Bürger], auch den auf dem Grundstück Fl.Nr. 5234 vorhandenen Kies ausbeuten zu lassen.

Dieses, in unmittelbarer Nachbarschaft des künftigen Kiesabbaugebiets "Mooshöfe" liegende Grundstück eignet sich hervorragend für einen Kiesabbau. Auch bringt die Nähe zur Bundesautobahn A 8, die vom Jahre 2011 bis 2016 sechsspurig ausgebaut wird, erhebliche Vorteile, da der ausgebeutete Kies unmittelbar bei den Bauarbeiten verwendet und ohne große Anfahrtswege zum Einsatz kommen kann. Wegen der Koordinierung der Baumaßnahme und der Kiesausbeute wurden mit der Autobahndirektion Südbayern, die einen Kiesabbau an dieser Stelle sehr begrüßen würde, bereits bindende Absprachen getroffen.

Der derzeit ausliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes sieht für das Grundstück Fl.Nr. 5234 unseres Mandanten die Darstellung "Flächen für die Landwirtschaft" vor.

Aufgrund der im Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgesehenen "Konzentrationsflächen für den Kiesabbau" nördlich und nordwestlich der Stadt Burgau folgt, dass - sollte der Flächennutzungsplan so in Kraft treten - an anderen Standorten, insbesondere auf dem Grundstück Fl.Nr. 5234, kein Kiesabbau mehr erfolgen könnte. Grund hierfür ist, dass privilegierten Kiesabbauvorhaben außerhalb der Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB öffentliche Belange entgegenstünden.

### 2. Rechtausführungen:

Der derzeit ausliegende Entwurf der Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes leidet an erheblichen materiellen Fehlern. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der für das Grundstück unserer Mandantschaft vorgesehenen Darstellungen und der Darstellung von Konzentrationszonen für den Kiesabbau.

Sollte der Entwurf des Flächennutzungsplanes gleichwohl in Kraft gesetzt werden, sind wir beauftragt, diesen mittels Normenkontrolle zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anzugreifen.

Im Einzelnen:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes verstößt insbesondere gegen das in § 1 Abs. 7 BauGB enthaltene Abwägungsgebot.

#### 2.1.

Nach dem zwingend zu beachtenden Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die wesentliche Komponente des Abwägungsgebots ist es, dass in die Abwägung alle Belange einzustellen sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen, dass die Bedeutung

der betroffenen privaten Belange erkannt werden und zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen ein Ausgleich vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht. Für die kommunale Bauleitplanung sind im Wesentlichen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- es muss eine gerechte Abwägung der öffentlichen Belange und privaten Belange gegeneinander und untereinander stattfinden;
- es darf keine Bindung der Abwägung durch Vorentscheidungen stattfinden;
- das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung ist zu beachten;
- eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots darf nicht stattfinden;
- die Eigentumsgarantie darf nicht verletzt werden und die Bauleitplanung muss den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Erforderlichkeit und der Bestimmtheit genügen.

Gerade beim Einsatz sog. Planvorbehalte, also der Darstellung von Vorrangzonen für bestimmte Maßnahmen (etwa Kiesabbau), verlangt das Abwägungsgebot vom Planungsträger ein umfassendes Planungskonzept über die in Frage kommenden und auszuschließenden potentiellen Standorte für diese Maßnahmen im Gemeindegebiet.

Im Einklang damit verlangt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung, dass dem Flächennutzungsplan ein gesamträumliches Konzept, zugrunde liegen muss und ausreichende Positivflächen dargestellt sein müssen, um die zu lenkenden Vorhaben (etwa Kiesabbau oder Windkraft) in substantieller Weise Raum zu geben (vgl. etwa BverwG. Ur. vom 17.12.2002 – 4 C 15.01).

Folge dieser ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Darstellung von Vorrang- oder Konzentrationszonen ist eine stärkere Beschränkung der bauleitplanerischen Befugnisse der Kommunen in den Fällen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Vergleich zur "allgemeinen" Bauleitplanung (vgl. dazu etwa Söfker, in: E/Z/B, BauGB-Kommentar, Lfg. 97, § 35, Rn. 124 a. E.).

## 2.2

Die vorliegende Planung der Stadt Burgau, die Kiesabbau künftig lediglich noch an den im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen dargestellten Standorten ermöglichen will, verstößt gegen die Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB und die von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an die wirksame Festsetzung von Konzentrationsflächen gestellten Anforderungen.

Das von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend geforderte gesamträumliche Konzept für die im Gemeindegebiet vorhandenen Kiesabbauf Flächen und die sich künftig anbietenden Kiesabbaugebiete fehlt bislang vollständig. Im Entwurf der Begründung des Flächennutzungsplanes heißt es auf Seite 90 lediglich:

"Derzeit findet Nasskiesabbau im Stadtgebiet Mindeltal zwischen Burgau und Naherholungsgebiet Silbersee, sowie als Trockenabbau auf der Hochfläche zwischen Unterknöringen und Pyrolyseanlage sowie an 2 Standorten in Wäldern östlich der Staatsstr. 2024 zwischen Unterknöringen und Kleinbeuren statt. Das Abbaupotential dieser Areale deckt den örtlichen Bereich mehr als ausreichend ab, so dass auf weitere Ausweisung von Trockenabbauf Flächen verzichtet wird."

Auch die Tatsache, dass neben den Standorten, an denen bislang bereits eine Kiesausbeute stattfindet, für keine weiteren Standorte Konzentrationsflächen ausgewiesen werden, stellt einen Verstoß gegen die Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts dar, weil dadurch keine ausreichenden Positivflächen dargestellt werden.

Insgesamt ist somit derzeit hinsichtlich der Festlegung der Positivstandorte von einem nahezu vollständigen Abwägungsausfall auszugehen, der zwangsläufig zu einem schweren Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB führt. Die im derzeitigen Entwurf des Flächennutzungsplanes erfolgte Darstellung der Konzentrationszonen für den Kiesabbau folgt keinen städtebaulichen Erwägungen, sondern erscheint sinnfrei und willkürlich.

Bei ordnungsgemäßer Ermittlung, Bewertung und Abwägung der auf dem Gebiet der Stadt Burgau existierenden Flächen, die sich für einen Kiesabbau eignen, wird die Stadt Burgau nicht umhinkommen, auch für das Grundstück Fl.Nr. 5234 eine Konzentrationszone Kiesabbau vorzusehen.

Für eine solche Darstellung sprechen insbesondere folgende, die Abwägung erheblich verengende, Gründe:

#### 2.2.1.

Das Grundstück Fl.Nr. 5234 eignet sich hervorragend für eine Kiesausbeute.

Insoweit verweisen wir auf die im Bebauungsplanverfahren des Marktes Jettingen-Scheppach für die unmittelbar südlich gelegenen Grundstücke gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere die geologischen, hydrogeologischen und sonstigen Gutachten und Untersuchungen.

Zudem ergibt sich die Eignung des Grundstücks Fl.Nr. 5234 auch aus der von der Stadt Burgau selbst erstellten bzw. in Auftrag gegebenen Klassifizierung des Gemeindegebiets nach der Abbauwürdigkeit. In dem Plan zur "Abbauwürdigkeit und Abbaubeschränkung" der Stadt Burgau (Stand: 15.03.2011) ist das Grundstück unserer Mandantschaft als zur Zone III gehörig dargestellt. Ausweislich der Planlegende wird diese Zone wie folgt umschrieben:

"Niederterrassenschotter, gute Qualität (Alluvium; Angeschwemmte in den Tälern)"

#### 2.2.2.

Ein Kiesabbau auf der Fl.Nr. 5234 würde – entgegen den Ausführungen auf Seite 90 des Entwurfs der Begründung zum Flächennutzungsplan – auch nicht zu einem Entzug wichtiger landwirtschaftlicher Flächen führen.

Ausweislich der von der Stadt Burgau selbst erstellten bzw. in Auftrag gegebenen Klassifizierung des Gemeindegebiets nach den landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen verfügt das Grundstück Fl.Nr. 5234 lediglich über "mittlere bis schlechte Erzeugungsbedingungen (Wiese, Umtriebsweide)" (vgl. dazu den Plan zu den "Landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen" der Stadt Burgau (Stand: 15.03.2011).

### 2.2.3.

Auch würde durch einen Kiesabbau auf der Fl.Nr. 5234 — anders als bei den bislang festgesetzten Konzentrationszonen, die sich entweder in der Nähe von Wohnbebauung befinden und/oder in der Nähe des Naherholungsgebietes Silbersee — keinerlei Beeinträchtigung von Menschen durch Emissionen entstehen.

Tatsächlich befindet sich im Bereich der unmittelbar an der Bundesautobahn A 8 gelegenen Fläche keinerlei Wohnbebauung.

### 2.2.4

Zudem hätte die Zulassung eines Kiesabbaus auf der Fl.Nr. 5234, also in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn, die in den Jahren 2011 bis 2016 sechsspurig ausgebaut werden soll, erhebliche Vorteile.

Der ausgebeutete Kies könnte ohne Umwege und ohne Inanspruchnahme normaler Verkehrsflächen direkt beim Autobahnausbau, bei dem Unmengen an Kies benötigt werden, eingesetzt werden. Neben der Möglichkeit, einer besonders kostengünstigen Kiesgewinnung hätte dies auch ökologische Vorteile, da nennenswerte Transportwege entfallen. Zudem entfallen viele der üblicherweise mit einem Kiesabbauvorhaben einhergehenden Nachteile (etwa Störung der Anwohner durch Nutzung von öffentlichen Straßen zum Transport, Verschmutzung der öffentlichen Straßen etc.).

Auch wurden mit der Autobahndirektion Südbayern und unserer Mandantschaft zur Koordinierung des Kiesabbaus mit den Arbeiten für den Ausbau der Bundesautobahn A 8 bereits Vereinbarungen geschlossen. Diese sehen etwa vor, dass die Fl.Nr. 5234 bis auf 20 m zur Autobahn im ausgebauten Zustand abgebaut werden kann. Der gewonnene Kies kann unmittelbar auf die Autobahnbau-stelle verbracht und dort eingebaut werden. Der Kiesabbau wird gleichzeitig mit den Arbeiten für den Ausbau der Autobahn im Jahre 2016 beendet. Die Wiederverfüllung der ausgebeuteten Flächen soll mit überschüssigem Material erfolgen, das im Zuge des Autobahnausbaus erfolgt. Auch hinsichtlich der Wiederverfüllung wären daher äußerst kurze Transportwege gegeben.

### 2.2.5.

Auch die Nähe des auf dem Gemeindegebiet Jettingen-Scheppach geplanten Kiesabbaugebietes "Mooshöfe" zu einem Kiesabbaugebiet auf der Fl.Nr. 5234 hätte erhebliche Vorteile.

Unter anderem würde der Kiesabbau gemeindeübergreifend auf einen bestimmten und geeigneten Bereich konzentriert werden. Auch könnte die für jeden Kiesabbau erforderliche Infrastruktur für beide Bereiche genutzt werden.

#### 2.2.6.

Schließlich spricht für eine Kiesausbeute auf der Fl.Nr. 5234 auch der sich dadurch nach der Wiederverfüllung der Fläche ergebende verbesserte Hochwasserschutz für die Stadt Burgau.

Grund hierfür ist, dass in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg die Wiederverfüllung mittels Schaffung einer rund 2,0 m tiefer gelegenen wechselfeuchten Zone erfolgen soll. In diesem Feuchtgebiet sollen u.a. Kleintiere und Zugvögel Nahrung und Schutz finden. Dadurch entsteht ein natürlicher Retentionsraum, welcher den Hochwasserschutz der Stadt Burgau erheblich verbessert und noch dazu kostenfrei ist.

#### 3. Zusammenfassung:

Angesichts der vorstehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass sich die Fl.Nr. 5234 als Kiesabbaufläche geradezu aufdrängt.

Wir bitten daher die Stadt Burgau, die bisherige Planung, welche für dieses Grundstück unserer Mandantschaft keine Konzentrationszone für den Kiesabbau vorsieht, nochmals zu überdenken.

Abschließend bitten wir entsprechend § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung unserer Einwendungen.

#### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die von [dem Bürger] beantragte Kiesabbaufläche wurde als Abbaufäche K3 in das Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau aufgenommen. Aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind detaillierte Stellungnahmen auch zu diesem Gebiet eingegangen, welche in ihrer Mehrzahl dieser Fläche negativ gegenüber stehen.

Der von [dem Bürger] vorgebrachte Vorwurf, die Planung sei fehlerhaft, da kein gesamträumliches Konzept vorliegt ist daher nicht zutreffend. Eine gesamtökologische Untersuchung des kompletten Gemeindegebiets, in der auch seine Fläche überprüft wurde, wurde durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Themenkarte "Rohstoffabbau" dargestellt. Hieraus wurden die unterschiedlichen Eignungen der ermittelten ökologischen Flächeneinheiten, u. a. auch zum Rohstoffabbau entnommen.

Insgesamt weist die Fläche von [dem Bürger] zwar auch positiv zu wertende Aspekte zum Kiesabbau auf, gesamtökologisch betrachtet sprechen jedoch wichtige Punkte wie die Störung prioritärer Arten in ihren Lebensräumen, Bodenbeeinflussung noch intakter hochwertiger An- u. Niedermoorflächen sowie der Vorbelastung des hochwertigen Lebensraums deutlich gegen einen Abbau an dieser Stelle. Aufgrund der dortigen Vorbelastungen — Gewerbe- und Siedlungsentwicklung,

Umgehungsstraße, Autobahn BAB A8, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, v. a. massiver Verlust von Grünland — wird diese Fläche zum Kiesabbau auch von Seiten der Naturschutzbehörde abgelehnt.

Entgegen der Aussage [des Bürges], dass zum "Kiesabbau an dieser Stelle" mit der Autobahndirektion Südbayern "bereits bindende Absprachen getroffen" wurden, sind Vertretern der zuständigen Stellen bei der Autobahndirektion, der BauArge und der Pansuevia auf Nachfrage der Stadt Burgau, keine Absprachen bekannt. Ohnehin wären solche Absprachen für dieses Verfahren nicht entscheidend, da die Zuständigkeit der Bauleitplanung bei der Stadt Burgau liegt.

Der Einwand, dass keine ausreichenden Positivflächen zum Rohstoffabbau dargestellt würden, ist ebenfalls nicht zutreffend. Gemäß regionalplanerischer Vorgaben nach der aktuellen 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen befinden sich die Flächen in Burgau nicht innerhalb festgelegter Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Der großräumige, d. h. überörtlich bedeutsame Rohstoffabbau soll sich aber laut Ziel B IV 3.2.2 dieser Teilfortschreibung auf solche ausgewiesenen Gebiete konzentrieren. Laut Begründung dieses Ziels besteht jedoch nur bei Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit.

Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden auch die benachbarten genehmigten, sowie sich im Abbau befindlichen, nicht rekultivierten Abbauflächen, einbezogen. Demnach liegen die im Mindeltal geplanten Kiesabbauflächen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans über der Raumbedeutsamkeitsgrenze von 10 ha. Die geplanten Festlegungen des Flächennutzungsplans zum Kiesabbau sind damit vor dem Hintergrund des o. g. Konzentrationsziels der 3. Teilfortschreibung zu betrachten und erweisen sich so als großzügig dimensioniert. Innerhalb der geplanten Konzentrationszonen für den Abbau von Kies können Abbaugenehmigungen nur dann erteilt werden, wenn die Summe der darin zum Abbau anstehenden und sich im Abbau befindlichen, einschließlich der noch nicht rekultivierten benachbarten Flächen, die Schwelle der Raumbedeutsamkeit von 10 ha nicht überschreiten.

Die im Vorentwurf dargestellten Flächen haben dieses Maß bereits überschritten, um eine detaillierte Überprüfung der einzelnen Flächen durch die Fachbehörden zu ermöglichen, damit der geplante Kiesabbau auf den am besten geeigneten Flächen durchgeführt werden kann und die am besten geeignete städtebauliche Alternative umgesetzt werden kann.

Die im Mittel rund 5 m mächtige Kiesschicht im Mindeltal ist eher bescheiden ausgebildet und stellt so keine allzu großen Kiesvolumen bereit. Dies bedeutet, dass aufgrund des Abbauvolumens in Verbindung mit den Transportwegen eine überregionale Vermarktung eher ungeeignet erscheint. Vielmehr kann dadurch der regionale und insbesondere der lokale Bedarf gedeckt werden. Einer nicht raumbedeutsamen Entwicklung des Kiesabbaus entsprechend den Vorgaben des regionalen Planungsverbandes kann damit entsprochen werden.

Unter Anbetracht der regionalplanerischen Vorgaben nach der aktuellen 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (max. 10 ha Abbau-, bzw. noch

Rekultivierungsfläche), sowie Auswahl der Konzentrationsflächen nach dem gemeindegebietsweiten gesamtökologischen Konzept, sind deshalb ausreichend Positivflächen vorhanden.

Weiter führt [der Bürger] an, dass die von ihm vorgeschlagene Fläche aufgrund geringerer Qualitäten der Wiesen und Äcker, als Verlust für landwirtschaftliche Flächen nicht primär relevant sei. Insbesondere im Umfeld der von ihm vorgeschlagenen Abbaustelle findet bereits jetzt ein starker Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen statt (Autobahnausbau, Kiesabbau, Gewerbeflächenenerweiterungen). Ein weiterer zusätzlicher Flächenverlust hier kann nicht unproblematisch angesehen werden kann. Dieser Flächenverlust wird auch von Vertretern der Landwirtschaft negativ gesehen (s. Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes).

Zwar sind die Flächen für Landwirte qualitativ nicht optimal, jedoch aufgrund des bereits stattfindenden Flächenverbrauchs in dem Gebiet dennoch wichtige verbleibende Bestandteile ihrer Betriebsflächen und damit aus betriebswirtschaftlichen Gründen wertvoll.

Auch führt [der Bürger] an, dass der Kiesabbau im Anschluss an den Abbau an den Mooshöfen den Vorteil hätte, dass er gemeindegebietsübergreifend auf einen bestimmten Bereich konzentriert werden könnte und die Infrastruktur für beide Bereiche genutzt werden könnte. Die interkommunale Konzentration auf den Abschnitt würde Vorgaben übergeordneter Planungen (RP, LEP) folgen, wonach mittels Konzentration von Abbauvorhaben Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimiert werden sollen.

Angesichts des aus ökologischer Sicht hochwertigen Standorts im Mindeltal, mit herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sowie der dortigen Vorbelastungen – Gewerbe- und Siedlungsentwicklung, Umgehungsstraße, Autobahn BAB 8, Kiesabbau, Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, v. a. massiver Verlust von Grünland – kann einem weiteren Abbau hier nicht zugestimmt werden.

Die mit den Rekultivierungszielen einhergehenden Vorteile, welche von [dem Bürger] angeführt werden (Biotopstrukturen, Hochwasserretention), können auch ohne vorherigen Kiesabbau, im Zuge der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bei Bauvorhaben, stattfinden. Dies geschieht in dem für Burgau als Schwerpunktraum für derartige Maßnahmen ausgewiesenen Stadtbereich bereits heute so.

Ein Kiesabbau an dieser für den Naturhaushalt sensiblen und nicht noch weiter zu belastenden Fläche wird daher nicht befürwortet.

Es ist zwar richtig, dass die Fläche gut ans übergeordnete Wegenetz angeschlossen werden kann und wenig Emissionen für Menschen entstehen. Dies trifft jedoch mindestens in gleichem Maße für die weiteren Flächen ebenfalls zu. Die Zufahrt zu den Flächen der Standorteinheit V b und V c (Kiesabbauflächen K5 bis K9) existiert bereits. Merkbare Störungen der Bevölkerung hiervon sind nicht bekannt.

Ferner kann insbesondere die vom Einwandsführer vorgebrachte Vergrößerung des Retentionsvolumens nicht nachvollzogen werden. Die Schaffung eines gesamtfächigen Volumens mit 2 m Höhe scheint insbesondere im Hinblick auf die hohen Grundwasserstände in diesem Bereich als nicht durchführbar. Bei den Planungen des Wasserwirtschaftsamtes für die Hochwasserfreilegung wurde diese Fläche auch nicht berücksichtigt.

Störende Wechselwirkungen zum Naherholungsgebiet sind von den bereits abgebauten bzw. sich im Abbau befindlichen Flächen im nördlichen Mindeltal nicht bekannt. Dass durch die zusätzlichen Ausweisungen Störungen am "Silbersee" folgen, ist so nicht anzunehmen.

Die mit einem Abbau einhergehenden zusätzlichen Belastungen des Naturraums überwiegen jedoch aus Sicht der Stadt Burgau die damit einhergehenden Vorteile trotz ggf. leitartengerechter Ausrichtung von Kompensationsmaßnahmen, so dass der Standort zum Kiesabbau abgelehnt wird.

Die Fläche K3 (FlurNr. 5234, Gemarkung Burgau) wird aus den vorgenannten Gründen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau nicht mehr als Kiesabbaufläche dargestellt. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist ferner seitens der Stadt Burgau kein Abwägungsmangel ersichtlich.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 18.06.2012 eines Bürgers aus Burgau:**

Stellungnahme:

Hiermit beantrage ich, dass mein Grundstück Fl.Nr. 5238 der Gemarkung Burgau als Kiesabbaufläche im sachlichen Teilflächennutzungsplan "Kiesabbau" aufgenommen wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Das von [dem Bürger] beantragte Grundstück hat eine Fläche von ca. 0,6 ha und liegt unmittelbar westlich der Abbaufäche K3 südlich der Autobahn A8.

Da sich das Grundstück in unmittelbarer Nähe des Grundstücks von [obigem Bürger] befindet, treffen hier auch die gleichen Stellungnahmen der Fachbehörden zu. Auf die obigen Ausführungen wird deshalb verwiesen.

Die von [dem Bürger] beantragte Fläche (FlurNr. 5238, Gemarkung Burgau) wird aus den vorgenannten Gründen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau nicht als Kiesabbaufläche dargestellt.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 15.05.2012 eines Ehepaars aus Burgau:**

Stellungnahme:

Hiermit beantragen wir als Eigentümer für die Grundstücke

Flurnummer 3990 Äußere Fahnenmähder, Flurnummer 4072 Im Winkel, Flurnummer 4104 An der Mindel

den Kiesabbau (mit anschließender Wiedereinfüllung).

Wir bitten Sie diese Grundstücke im Teilflächennutzungsplan-Kiesabbau aufzunehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die beantragten Grundstücke stellen keine zusammenhängende Fläche dar. Sie liegen alle im nördlichen Mindeltal unmittelbar westlich K8 und südlich K5/K6. Die Gesamtfläche beträgt ca. 4 ha.

Die Stadt Burgau möchte den Kiesabbau auf Schwerpunktgebiete beschränken. Wesentlichstes Abbaugbiet stellen die Abschnitte K5, K6, K7 sowie die ergänzenden Flurnummern 4045 u. 4046 und das an bereits bestehende Abbaufächen angrenzende schmale Gebiet entlang der Umgehungsstraße von Flurnummer 3844 bis 3852 dar.

Damit folgt die Stadt u. a. auch den im LEP genannten Zielen und Vorgaben nach Konzentration von Abbaufächen auf wenige, gebündelte Areale. Mit Blick auf möglichst kompakt und zusammengefasst gehaltene Eingriffsbereiche und der damit auf einen engeren Umgriff beschränkten Störungen prioritärer Arten im Talraum, wäre deshalb eine Ausweisung von Kiesabbaufächen aus Naturschutzgründen ebenfalls problematisch zu sehen.

Die von [dem Ehepaar] beantragte Flächen (FlurNr. 3990, 4072 und 4104, alle Gemarkung Burgau) werden aus den vorgenannten Gründen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau nicht als Kiesabbaufäche dargestellt.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 21.06.2012 eines Unternehmens aus Burgau:**

Stellungnahme:

Wir bitten Sie die Flächen Flur Nr. 4045 und Flur Nr. 4046 in den sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau mit aufzunehmen.

Ein entsprechender Bauantrag wird nachgereicht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die von der [dem Unternehmen] beantragten Flächen mit ca. 1,8 ha liegen im nördlichen Mindeltal unmittelbar angrenzend zwischen den Kiesabbaubereichen K6 und K7.

Bereits um Vorfeld wurde der beantragte Kiesabbau mit den Fachbehörden des Landratsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes erörtert und eine von den Fachbehörden befürwortete Abbaumöglich-

keit durch den Antragsteller erarbeitet. Die Kriterien, die von der Stadt hinsichtlich eines nachhaltigen und städtebaulich sinnvollen Kiesabbaus wurden berücksichtigt. Auch die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und der Regierung von Schwaben nach einer Konzentration wurden eingehalten. Die Flächen wurden bereits zur Genehmigung eingereicht und erhielten seitens der Stadt bereits das gemeindliche Einvernehmen.

Die von [dem Unternehmen] beantragten Flächen (FlurNr. 4045 und 4046, alle Gemarkung Burgau) werden aus den vorgenannten Gründen im sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau als Kiesabbaufäche dargestellt.

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Abbauantrag einer Firma aus Pfaffenhausen:**

Abbauantrag:

Die [Firma] hat einen Antrag auf Abbaugenehmigung für den Bereich östlich der GZ 31 und südlich des Gartenbaubetriebes eingereicht. Die beantragten Flächen waren im damals rechtskräftigen Bebauungsplan Mindeltal als Kiesabbaufächen vorgesehen. Der Antrag erfüllte die Vorgaben des Bebauungsplanes. Deshalb wurde dem Abbauantrag auch das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der Stadt stand hierbei kein Ermessensspielraum zu.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Bereich der Flurnummern 3844 bis 3852, alle Gemarkung Burgau, wird im sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau als Kiesabbaufäche dargestellt.

### **Stellungnahme vom 30.01.2018 und ergänzende Stellungnahme vom 02.02.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 eines Bürgers aus Burgau:**

Stellungnahme vom 30.01.2018:

Wie Ihnen bekannt ist, versuche ich seit 2010 in der Gemarkung Burgau eine Genehmigung zum Nasskiesabbau zu erlangen, bisher jedoch ohne Erfolg.

Hauptargumentation der Behörden für Ihre ablehnende Haltung war, die Einhaltung der Fläche unter 10 ha.

Jetzt allerdings tritt ein privater Vorhabensträger auf und möchte auf eigene Kosten den Teilflächennutzungsplan für Burgau verwirklichen. Momentan befindet sich die Planung (noch bis 05.02.2018) in der Auslegung. Es macht derzeit den Anschein dass dieses Vorhaben genehmigt wird.

Dagegen möchte ich an dieser Stelle Einspruch einlegen.

Sollte in dieser Form der Flächennutzungsplan genehmigt werden, besteht für mich und für mein Unternehmen auf lange Sicht keine Möglichkeiten eine Abbaugenehmigung zu bekommen und den Fortbestand meines Unternehmens zu sichern.

Der Flächennutzungsplan würde für seine Grundstücke den Kiesabbau frei machen und in der übrigen Gemarkung den Kiesabbau verhindern.

Es kann nicht sein, dass ein privater Vorhabensträger durch seine Rohstoffsicherung heimische Unternehmer und Mitantbiern den Kiesabbau blockiert oder gar unmöglich macht.

Hier würden die Behörden die freie Wirtschaft enorm beeinflussen und teilweise extrem bevorteilen.

In Anlage 5 können Sie entnehmen, dass der Herr Landrat mir im Schreiben vom 29.11.2012 keine Aussicht auf Genehmigung gegeben hat, gerade aus dem Punkt der Gleichbehandlung.

Es sollte darauf geachtet werden, dass von den 10 ha jeder etwas bekommt und nicht wie momentan geplant [eine Firma] schon über 8 ha.

Ich habe in diesem Gebiet eine Fläche von ca. 2 ha die ich ebenso in den Flächennutzungsplan mit einbringen möchte.

Außerdem können Sie den Planunterlagen des Flächennutzungsplanes "Flächenaufstellung" entnehmen dass mit falschen Zahlen die Kiesabbaufäche unter 10 ha gehalten wird (9,82 ha).

In meinen beigefügten Anlagen 1-4 können Sie nachrechnen das es in Wirklichkeit 14,2454 h sind, und somit nach Vorgabe des Regionalverband raumbedeutsam ist.

Sollte eine Überschreitung von 42,4 % der 10 ha Regelung akzeptiert werden, so wären die Richtlinien des Regionalverbands Donau-Iller auch in Zukunft nicht mehr wegweisend.

Aufstellung über den Versuch die Flächen kleinzurechnen.

- An allen Kiesabbaufächen wurde der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand von 10 m abgezogen, dies ist nicht zulässig.
- Es ist auf den bereits bestehenden Kiesabbaufächen mit der Fl.Nr. 4017/4018 und 3847-3849 die Rede von bereits rekultivierter Teilfläche. Diese Aussage ist falsch, es wurde lediglich mit der Verfüllung begonnen und angeliefertes Aushubmaterial zur Verfüllung eingeschoben. (Anlage 6)
- Das Grundstück mit Fl.Nr. 4016 ist bis zur Hälfte bereits genehmigt, in der jetzigen Planung soll die 2. Hälfte auch genehmigt werden. Da es sich bei beiden Hälften um den gleichen Besitzer und Abbaunternehmer handelt ist doch nicht ernsthaft davon auszugehen, dass in der Mitte ein Streifen von 20 m + Böschungswinkel stehen gelassen wir, zumal dies auch eine Verschwendung von Rohstoffen ist.

Ich bitte Sie daher Ihre Entscheidung oder Stellungnahme zum geplanten Flächennutzungsplan zu überdenken.

Folgende Beschlüsse wären für mich denkbar.

1. Es werden zusätzliche 2 ha von mir in der Planung mit aufgenommen, das was bei einer jetzigen Überschreitung von 42,4 % auch nicht mehr ins Gewicht fällt.
2. Die Planungen werden nach Vorgabe des Regionalverband Donau-Ilter durchgeführt, und nach Raumbedeutsamkeit überprüft. In diesem Verfahren ist eine Überschreitung der 10 ha Regelung zulässig.

Ergänzende Stellungnahme vom 02.02.2018:

Hiermit stellen wir fristgerecht den Antrag, die unten näher aufgeführten Flächen im geplanten Teilflächennutzungsplan mit aufzunehmen.

Für uns als ortsansässiger Erdbauunternehmer und gebürtiger Burgauer ist es wichtig, eine eigene Kiesgrube zu besitzen, um auf dem Markt bestehen zu können.

Unser Antrag umfasst 2 Teilstücke:

- |                      |                   |           |
|----------------------|-------------------|-----------|
| 1. Fl.Nr. 3995       | mit der Größe von | 1,6550 ha |
| 2. Fl.Nr 3874 – 3871 | mit der Größe von | 2,5790 ha |

Der Abbau soll in 2 Abschnitten erfolgen; erst wenn der erste Abschnitt abgeschlossen ist, wird mit dem zweiten begonnen.

Die Grundstücke befinden sich über 400 m entfernt von den geplanten Kiesabbauf Flächen K2 - K5. Sie sind der geplanten Kiesabbauf läche K1 mit 4,1711 ha zuzurechnen.

|                |                  |
|----------------|------------------|
| K1             | 4,1711 ha        |
| Meine Fläche 1 | 1,6550 ha        |
| Meine Fläche 2 | <u>2,5790 ha</u> |
| Gesamt         | 8,4051 ha        |

Somit bleibt der Bereich unter der 10 ha-Regelung und dürfte vom Landratsamt Günzburg und vom Regionalverband Donau-Ilter mitgetragen werden.

Als Anlage lege ich einen Lageplan Maßstab 1:5000 bei, in dem alle geplanten und in abbaubefindlichen Kiesgrundstücke eingezeichnet sind. Wir bitten Sie, unseren Antrag in der nächsten Bauausschusssitzung und Stadtratssitzung zu behandeln. Sollten dafür weitere Unterlagen notwendig sein, werden wir diese, wenn möglich bis dahin, nachreichen.

[Der Antragsteller] hat mit Schreiben vom 07.05.2018 seinen Einspruch vom 30.01.2018 und 02.02.2018 zurückgezogen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Stadtrat der Stadt Burgau nimmt von der mit Schreiben vom 07.05.2018 mitgeteilten Rücknahme des Einspruchs Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

### **2.1.7 Allgemeines zur Planung:**

---

**Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Bauausschusses bzw. Stadtrates:**

**Stellungnahme vom 26.01.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 der Handwerkskammer für Schwaben, Augsburg:**

Stellungnahme:

Nach Durchsicht und Überprüfung der eingereichten Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Günzburg - Neu-Ulm zu folgendem Ergebnis gekommen:

Oben genannter Flächennutzungsplan fortgeschrieben, um den benötigten Bedarf an Kiesabbau zu ermöglichen. Zugleich wird die Gewinnung von Bodenschätzen unter Einbeziehung zu berücksichtigender Belange gesteuert.

Der Vorhabensträger ist unserer Kammer zugehörig.

Es liegt im Interesse des mittelständischen Bauhandwerks, einheimische Bodenschätze abzubauen und für Bauzwecke zu verwenden. Diese Regionalität ist nachhaltig und sichert Arbeitsplätze und Existenzfähigkeit mittelständischer Bauunternehmen.

Deswegen ist es sachgerecht, unterhalb der Größenordnung von 10 ha außerhalb eines nach Landesplanungsrecht festgelegtem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Flächen für den Kiesabbau auszuweisen.

Diese Planung bereitet den Boden für einen geordneten Rohstoffabbau. Die Belange des Umweltschutzes wurden in einer Art und Weise berücksichtigt, sodass der geplante Kiesabbau im geplanten Umfang von uns nachdrücklich befürwortet wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

**Stellungnahme vom 30.01.2018 zur Fassung vom 20.11.2017 der Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg:**

**Stellungnahme:**

Generell wird die Ausweisung neuer Kiesabbauflächen seitens der IHK Schwaben begrüßt, da gerade Bayern als einer der stärksten Wirtschaftsstandorte Europas auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angewiesen ist. Gegenwärtig decken die in Deutschland gewonnenen Rohstoffe nur rund 85 Prozent der Gesamtnachfrage an mineralischen Primär- und Sekundärstoffen ab. Da jedoch die Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft unter anderem von einer kostengünstigen, umweltverträglichen, sicheren und möglichst ortsnahe Rohstoffversorgung bestimmt wird, kommt der langfristigen Sicherung heimischer Rohstoffe eine besondere Bedeutung im öffentlichen Interesse zu.

Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich somit, aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

**Abwägung bzw. Berücksichtigung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

### 3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

---

#### 3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Der seit 2016 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Burgau soll um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zum Kiesabbau ergänzt werden. Im Jahr 2012 wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Mindeltal" zur Steuerung des Kiesabbaus aufgehoben. Die dort ausgewiesenen Flächen sind weitgehend ausgebeutet. Die verbleibenden Flächen sind aufgrund ihres Zuschnitts nicht oder nur bedingt für einen Abbau geeignet. Hierdurch ergibt sich ein zeitnaher Bedarf an neuen Kiesabbauflächen in angemessenem Umfang.

Für die Kommune ergibt sich dadurch ein Erfordernis der Planung. Gemäß § 5 Abs. 2b BauGB unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können sogenannte "sachliche Teilflächennutzungspläne" unter anderem für den Rohstoffabbau wie z.B. Kiesabbau aufgestellt werden. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Kiesabbau, um zum einen den Bedarf an Kiesabbauflächen zu berücksichtigen und zum anderen die Entwicklung im Gemarkungsgebiet der Stadt Burgau steuern und mit anderen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Burgau in Einklang bringen zu können. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird im Verfahren nach EAG-Bau durchgeführt.

Die Konzentrationszonen befinden sich nicht innerhalb des im Regionalplan "Donau-Iller" festgelegten Vorbehaltsgebietes für Kiesabbau KS-GZ-7. Dieses befindet sich nördlich außerhalb der Gemarkung der Stadt Burgau. Es gibt aktuelle Bestrebungen, im Bereich einzelner Konzentrationszonen die Zulassung für die Kiesgewinnung zu erlangen. Bereits im Jahr 2011 wurden hierfür Arbeitskreise gebildet, um nicht geeignete Flächen ausschließen bzw. potentielle Flächen innerhalb der verschiedenen Naturräume des Einzugsgebietes der Stadt Burgau ausweisen zu können (Beurteilung der Raumverträglichkeit von Kiesabbauflächen). Ergebnisse aus den Arbeitskreisen flossen mit in den sachlichen Teilflächennutzungsplan Kiesabbau – Begründung mit Umweltbericht (Entwurf Fassung 13.12.2011) ein. Hier wurde festgehalten, dass der Kiesabbau unter mehreren Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Die Flächen des beantragten Kiesabbaus werden durch die Konzentrationszonen berücksichtigt.

Um die Gewinnung von Bodenschätzen einerseits zu ermöglichen und zu steuern, die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Burgau aber andererseits nicht zu stark einzuschränken, ist es daher erforderlich, durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Kiesabbau mit der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzulegen und den Kiesabbau dadurch mit Hilfe des Flächennutzungsplanes auf den aus städtischer Sicht geeigneten Bereiche zu reduzieren und eine Konkretisierung von Standorten für Kiesabbau herbeizuführen. Der Stadt entsteht daher das Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

### 3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten und Standort-Wahl:

Für die überplanten Bereiche (Kiesabbau-Konzentrationsflächen) bestanden von Seiten der Stadt Burgau konkrete Anfragen, Flächen für den Kiesabbau mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet auszuweisen. Hierdurch soll eine angemessene Beschränkung der Bereiche für Kiesabbau-Flächen in der Gemarkung Burgau erfolgen. Um die Verwirklichung bzw. Beschränkung dieser Abbauflächen zu ermöglichen, kommen daher keine anderen geeigneten Standorte in Betracht. Geprüft wurden Planungsalternativen innerhalb der Gemarkung Burgau. Südlich der Stadt Burgau grenzen naturschutzrechtlich geschützte Flächen an (nach § 30 BNatschG geschützte Biotope, weiter südlich ein FFH-Gebiet, Wasserschutzgebiet u.w.) sowie befindet sich ein durch den Fluss Mindel bedingtes Hochwassergebiet. In diesem Bereich sind der Abbau und die Abfuhr von Kies weder nach Süden durch die angrenzenden Naturschutz- oder Hochwassergebiete möglich, noch in Richtung Norden durch die Innenstadt von Burgau. Südwestlich von Burgau besteht der Boden vorwiegend aus Lehm und Sand und ist daher für den Kiesabbau weniger geeignet bzw. für den Abbau von Ton/Lehm bereits im Regionalplan Donau-Iller dargestellt. Im "Kammeltal" sind die Kiesabbauflächen bereits durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan geregelt. Der Bereich nördlich von Burgau ist für den Kiesabbau somit am geeignetsten. Dort besteht ein örtlicher Bedarf zum Kiesabbau und es ist bereits eine gewachsene Struktur vorhanden, wo insbesondere auch die Erschließungs- und Verkehrssituation geregelt ist. Die hier vorliegenden Flächen K 1 bis K 5 (bzw. K 6) ergaben sich auf Grund verschiedener Ausschlusskriterien. Sie verfügen bereits über die nötige Erschließung, benötigen keine neuen bzw. eigene Abfuhrmöglichkeiten und weisen einen geeigneten Flächenzuschnitt auf, welcher zur Abbaufläche an sich zudem Betriebs- und Erschließungsflächen sowie Ablagerungsflächen für Oberboden und Abraum mitberücksichtigt. Mögliche Abbauflächen im nördlichen Bereich der Stadt Burgau schließen sich daher allgemein aus, da nicht ausreichend dimensionierte Zu- und Abfahrtmöglichkeiten vorhanden sind bzw. auf Grund entgegenstehender Berechtigungen nicht genutzt werden können. Westlich der Flächen grenzt die Gemeinde Rettenbach an, welche darauf hingewiesen hat, dass die Zu- und Abfahrt zu den Abbauflächen nicht über Wirtschafts-/Feldwege der Gemeinde erfolgen darf. Des Weiteren verläuft südwestlich der Fläche K 1 ein Bachlauf. Für die Erschließung von Kies-Abbauflächen in diesem Bereich sowie für weiter nördlich gelegene Flächen wäre der Bau einer Brücke erforderlich die dem Schwerlastverkehr standhält. Darüber hinaus würde bei Hinzuziehung weiterer Abbauflächen zu den geplanten, dargestellten Flächen eine unerwünschte "Riegelwirkung" entstehen, die von der Stadt Burgau unerwünscht ist.

Bei der vorliegenden Teil-Fortschreibung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Weiterführung der bereits im Jahr 2011 begonnenen Planung. Das Verfahren wurde im Jahr 2017 wiederaufgenommen. Im Zuge dessen entfiel auf Grund des Belanges "Raumbedeutsamkeit" die bislang in der Vorentwurfs-Planung dargestellte Konzentrationszone K 8. Zusammen mit der direkt angrenzenden genehmigten Abbaufläche von rd. 9 ha auf Jettingen- Scheppacher Gemarkung, ist

die Konzentrationsfläche K 8 als regionalbedeutsam einzustufen. Das Ziel B IV 3.2.2 der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes, das die Konzentration von großräumigen Abbauvorhaben auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorsieht, steht diese in den bisherigen Vorentwurfs-Planungen dargestellte Abbaufäche demnach entgegen.

.....  
(Konrad Barm, Erster Bürgermeister)

Planer:

..... Büro Sieber, Lindau (B)  
(i.A. K. Haury)